

Unternehmen zur Verantwortung ziehen

Erfahrungen aus transnationalen Menschenrechtsklagen



Brot
für die Welt

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Inhalt

I. Transnationale Menschenrechtsklagen – Eine Chance auf Gerechtigkeit?	4
II. Stand der internationalen und deutschen Debatte	5
1. Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen	6
2. Klagen in den Heimatstaaten transnationaler Unternehmen	7
3. Klagen in den Gaststaaten	7
4. Kein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen von Unternehmensunrecht	8
III. Typische Fallkonstellationen – Überwiegende Rechtlosigkeit der Betroffenen	8
1. Landnahmen und Rohstoffgewinnung	11
a) Staatliche Enteignung ohne angemessene Entschädigung	11
b) Landnahme durch Verträge zwischen Unternehmen und Bevölkerung	12
2. Umwelt- und Gesundheitsschäden durch Rohstoff- und Agroindustrien	12
3. Verantwortungslosigkeit entlang der globalen Zulieferketten	15
4. Kriminalisierung und Verfolgung sozialer Proteste	17
IV. Hindernisse bei der Geltendmachung vor Gericht	19
1. Praktische und politische Hindernisse	19
a) Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen	19
b) Prekäre Sicherheitslage für Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen	19
c) Kapazitäten Betroffener und zivilgesellschaftlicher Organisationen	19
2. Rechtliche Hindernisse in Deutschland	21
a) Fehlende Haftungsregelungen, insbesondere keine klaren Sorgfaltspflichten im Bezug auf Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe	21
b) Nicht hinreichend geschützte Rechtsgüter im Zivilrecht	22
c) Keine Klagemöglichkeit für große Betroffenenengruppen und hohes Kostenrisiko	22
d) Kein Unternehmensstrafrecht	24
V. Gesetzesreformen – Empfehlungen für die Politik	25
1. Gesetzliche Regelung von Umfang und Inhalt unternehmerischer Sorgfalt	25
2. Vereinbarkeit mit der Rom II-Verordnung	26
3. Einführung von Beweiserleichterungen	26
4. Einführung von Gruppenklagen	26
5. Unternehmensstrafrecht und spezialisierte Staatsanwaltschaften	26

Projekt und Anlass der zweiten Auflage

● Auf Anregung von Partnern und anderen Menschenrechtorganisationen aus dem globalen Süden unterstützen MISEREOR, Brot für die Welt und ECCHR seit 2009 in einem gemeinsamen Projekt lokale Akteure in ihren Bemühungen, gegen transnationale Unternehmen vorzugehen, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder von ihnen profitieren. Mit finanzieller Unterstützung durch MISEREOR und Brot für die Welt organisierte das ECCHR vier Workshops auf drei Kontinenten (Kolumbien 2010, Kamerun 2011, Indien und Philippinen 2013). Diese mehrtägigen Treffen sollten sowohl die Bildung internationaler Allianzen und den Austausch über Klagestrategien fördern, als auch den Partnerorganisationen von MISEREOR und Brot für die Welt grundlegende Kenntnisse über die Möglichkeiten transnationaler Prozessführung gegen europäische Unternehmen vermitteln. Auf den Workshops wurden sowohl durch das ECCHR vorbereitete Analysen exemplarischer juristischer Fälle als auch allgemeine Themen wie Fall-Recherche, Beweisführung in juristischen Verfahren und Sicherheitsfragen diskutiert. Insgesamt haben an den Workshops etwa 150 Personen teilgenommen, darunter Vertreter_innen von 82 NGOs, 39 lokale und 14 internationale Anwält_innen, vornehmlich aus Europa, Großbritannien und den USA, sowie 11 Vertreter_innen aus betroffenen Gemeinden und von Gewerkschaften. Im Rahmen dieses Projektes analysierte das ECCHR rund 50 umfangreiche Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen aus der ganzen Welt. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind in diese Publikation eingeflossen und wurden in den darauf folgenden thematischen Workshops zu Menschenrechtsverletzungen durch Pestizid produzierende Unternehmen und Bergbaukonzerne angewendet. Seit der ersten Auflage dieser Broschüre haben sich zum einen die laufenden Verfahren weiterentwickelt. Zum anderen

hat sich die deutsche Bundesregierung in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) intensiv mit dem Thema Unternehmensverantwortung und Zugang zu Recht für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen beschäftigt. In umfangreichen Beratungen hörte das Auswärtige



● „Christo Petrolero“, Statue zu Ehren der Erdöltradition in Barrancabermeja, Kolumbien

ge Amt (AA) als federführendes Bundesministerium zahlreiche Expert_innen zu diesen Themen an. Trotz der bemerkenswerten Bündelung von Fachwissen im Rahmen dieses Konsultationsprozesses finden sich nur wenige der vorgebrachten Empfehlungen in dem im Dezember 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung. Umso wichtiger erschien es uns daher, mit einer Neuauflage dieser Broschüre darauf hinzuweisen, wie schwerwiegend die menschenrechtlichen Risiken sind, die von unverantwortlichem Wirtschaftshandeln ausgehen, und wie hoch die Hürden für die Betroffenen sind, wenn sie ein (mit-)verantwortliches Unternehmen juristisch zur Rechenschaft ziehen wollen. Die Lösungsansätze der Bundesregierung werden der Realität, die diese Broschüre nachzeichnet, nicht einmal im Ansatz gerecht.

Foto: Müller-Hoff/ECCHR

I Transnationale Menschenrechtsklagen – Eine Chance auf Gerechtigkeit?

● Im April 2013 starben mehrere tausend Arbeiter_innen bei dem Zusammensturz des Fabrikkomplexes Rana Plaza in Bangladesch. Die zahlreichen europäischen Bekleidungsunternehmen, die Textilien in diesem Gebäude fabrizieren ließen, darunter auch einige deutsche, verweigern bis heute jede Anerkennung ihrer rechtlichen Verantwortung – unter anderem mit dem Verweis auf die lockere Zulieferungsbeziehungen zu den bangladeschischen Unternehmen. Dies soll eine direkte Verantwortlichkeit und damit Schadensersatzzahlungen ausschließen. Auch die Betroffenen der südafrikanischen Apartheid-Verbrechen warten bislang vergeblich auf eine Entschädigung durch die transnationalen Unternehmen, die vom Apartheid-Regime wirtschaftlich profitierten. Unternehmen wie Mercedes-Benz ziehen sich darauf zurück, man habe lediglich Geschäfte gemacht, ohne einen Beitrag zu schwersten Menschenrechtsverletzungen zu leisten.¹

Diese drastischen Beispiele entsprechen den Erfahrungen von MISEREOR und Brot für die Welt sowie ihren Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Großflächige Agrarinvestitionen und massiver Rohstoffabbau in den Ländern des Südens führen zu rechtswidrigen Landvertreibungen, Umweltverschmutzung sowie bei friedlichem Protest der lokalen Bevölkerung zu Verhaftungen und Übergriffen. Der Verkauf der öffentlichen Daseinsvorsorge an transnationale Unternehmen gefährdet die Basisversorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser oder Gesundheitsleistungen. In den Zulieferbetrieben deutscher und europäischer Unternehmen werden häufig

grundlegende Arbeitsrechte verletzt. Allzu oft haben die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen keinen direkten und effektiven Zugang zum Recht. Auch die Arbeit des ECCHR und vergleichbarer juristischer Menschenrechtsorganisationen in juristischen Einzelfällen in den letzten fünf Jahren zeigt, dass sich deutsche und europäische Unternehmen aufgrund von Beweisschwierigkeiten und rechtlicher Lücken einer angemessenen rechtlichen Verantwortung oft entziehen können.

Im Folgenden beschreiben wir exemplarische Fälle, in denen deutsche und europäische Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen im globalen Süden beteiligt sind oder mit solchen in Verbindung stehen. Anhand dieser Fälle stellen wir dar, welchen Schwierigkeiten Betroffene begegnen, wenn sie diese Unternehmen an ihrem Hauptsitz in Deutschland oder Europa zur Verantwortung ziehen wollen. Die Problembeschreibungen beruhen sowohl auf der Fallarbeit des ECCHR als auch auf den Erfahrungen der vier Workshops, in denen rund 50 Einzelfälle vom ECCHR analysiert wurden. Von dieser Analyse ausgehend formulieren wir Vorschläge, wie Gesetze in Deutschland geändert werden müssten, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen gegen Unternehmen in Deutschland klagen könnten. Fallbeispiele nicht-deutscher Unternehmen werden im Folgenden thematisiert, sofern sie für die Diskussion um Gesetzesreformen in Deutschland relevant sind. Sie sollen verdeutlichen, dass auch deutsche Unternehmen in ähnlichen Konstellationen Menschenrechtsverletzungen begehen und eine Klage in Deutschland aus ähnlichen Gründen scheitern würde.

1 Motion for Certificate of Appealability filed by Daimler AG et. al. In Apartheid Litigation Case, MDL No. 1499 (SAS) ECF Case, <http://www.usa-recht.de/wp-content/uploads/2010/05/Motion-of-Daimler-et-al1.pdf>, letzter Zugriff: 02.06.2016; medico international, Daimler, Deutsche Bank und Co.: Das Geschäft mit der Apartheid, <https://www.medico.de/daimler-deutsche-bank-und-co-das-geschaefit-mit-der-apartheid-14723/>, letzter Zugriff: 02.06.2016.

Stand der internationalen und deutschen Debatte

● Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen sind seit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) 1919 immer wieder Gegenstand internationaler Debatten und Regulierungsversuche. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, völkerrechtlich verbindliche Regeln zu schaffen, die den Umfang menschenrechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen festlegen. Den derzeitigen internationalen Konsens beschreiben die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.² Die UN-Leitprinzipien verorten die primäre völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen bei den Staaten, während Unternehmen eine Verantwortung haben, Menschenrechte zu respektieren. Auch wenn die UN-Leitprinzipien das Recht von Betroffenen anerkennen, Menschenrechtsverletzungen vor Gerichte zu bringen, stellt dieser Soft-Law-Standards keine verbindlichen Rechtsansprüche für

² UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNHRC, resolution 17/4 adopted on July 6, 2011, (UN Doc A/HRC/17/4).

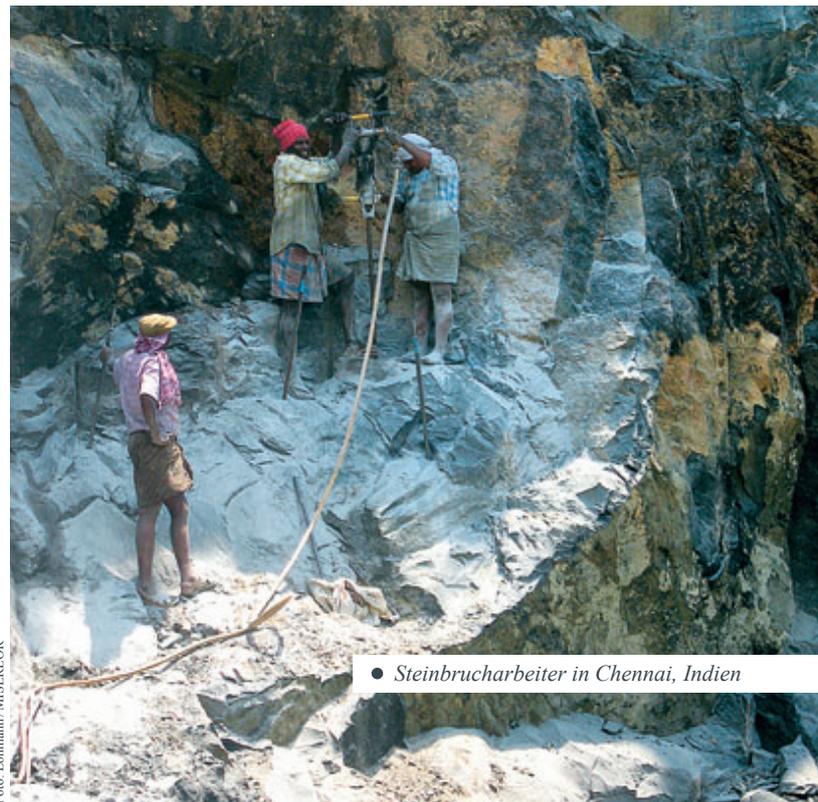


Foto: Lohmann/MISEREOR

● Steinbrucharbeiter in Chennai, Indien

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

● Der UN-Menschenrechtsrat hat 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die aus drei sogenannten Säulen bestehen, verabschiedet. Die erste Säule umfasst die völkerrechtlich verbindliche Pflicht von Staaten, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen, die Unternehmen begehen, zu schützen. Die zweite Säule beinhaltet die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren. Diese ist zwar nicht völkerrechtsverbindlich, sie beschreibt aber den Konsens der internationalen Staatengemeinschaft in Bezug auf Maßstäbe für die Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Die UN-Leitprinzipien sind wegen ihrer

einstimmigen Verabschiedung durch den Menschenrechtsrat verbindlicher als etwa selbstverpflichtende Verhaltenskodizes von Unternehmen. Unter anderem stehen demnach die Unternehmen in der Verantwortung, regelmäßig menschenrechtliche Risikoanalysen und Folgenabschätzungen durchzuführen, möglichen Risiken sowie negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit entgegenzuwirken und darüber transparent und nachvollziehbar Bericht zu erstatten. Diese beiden Säulen werden ergänzt durch die dritte Säule, in der die Verpflichtung der Staaten festgehalten wird, effektive Rechtsmittel für die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen zu garantieren.

Betroffene von Unternehmensunrecht zur Verfügung. 2014 begann die Bundesregierung mit der Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) für „Wirtschaft und Menschenrechte“ zur nationalen Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Das federführende Auswärtige Amt veranstaltete zur Vorbereitung des NAP während des Jahres 2015 Expert_innenanhörungen, die einen umfassenden Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen ermöglichen sollten. Nach zähen regierungsinternen Verhandlungen wurde der Aktionsplan im Dezember 2016 schließlich ohne vorherige Veröffentlichung eines Entwurfs verabschiedet. Die Forderungen nach verbesserten gesetzlichen Regelungen, die in der ersten Auflage der vorliegenden Broschüre formuliert waren, und durch rechtswissenschaftliche Gutachten umfangreich weiterentwickelt worden sind, wurden im Aktionsplan jedoch ebenso wenig berücksichtigt wie die Forderungen nach besserem Zugang zu Gerichten für Betroffene. Anstatt klare menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland festzuschreiben und effektive Klagemöglichkeiten für Betroffene zu schaffen, äußert die Bundesregierung lediglich die „Erwartung“, dass deutsche Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Immerhin sind ab 2018 jährliche Überprüfungen der Umsetzung geplant. Ebenso ist zu begrüßen, dass bis 2020 mindestens 50 Prozent aller deutschen Unternehmen ab 500 Mitarbeiter_innen entsprechende Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfalt in ihre Managementsysteme integriert haben sollen. Sollte die Bundesregierung auf Grundlage einer geplanten stichprobenartigen Überprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Unternehmen diese Erwartung nicht erfüllt haben, will sie weitergehende Maßnahmen, einschließlich einer gesetzlichen Regelung erwägen. Brot für die Welt, ECCHR und Misereor hatten sich gemeinsam mit anderen NRO und dem DGB dafür stark gemacht, dass der NAP bereits jetzt eine Gesetzesinitiative zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf den Weg bringt. Hatten doch die menschengemachten Katastrophen wie der Einsturz des Rana Plaza-Fabrikkomplexes und viele der in dieser Publikation aufgeführten Einzelfälle gezeigt, dass mit Corporate Social Responsibility (der freiwilligen, unverbindlichen Übernahme von Verantwortung durch Unternehmen) allein die wirklichen menschenrechtlichen Probleme der globalisierten Wirtschaft nicht in den Griff zu bekommen sind. Dennoch bieten die im NAP formulierten quantitativen Zielmarken sowie der angekündigte Monitoringprozess

gute Ansatzpunkte, gesetzliche Sorgfaltspflichten in der nächsten Legislaturperiode erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Der Handlungsdruck auf deutsche Unternehmen ist angesichts des Risikos einer gesetzlichen Regelung mit dem NAP gestiegen.

Auf internationaler Ebene konnten eine Reihe von Staaten wie Ecuador und Südafrika, unterstützt von einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis, eine Untergruppe beim UN-Menschenrechtsrat einrichten. Diese Untergruppe beschäftigt sich mit der Ausgestaltung eines völkerrechtlichen Vertrags, der die in den UN-Leitprinzipien beschriebenen menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten im globalen Wirtschaftsgeschehen sowie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen verbindlich im Völkerrecht verankert und weiterentwickelt. Die Arbeitsgruppe wurde zunächst von sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten boykottiert. Diese Blockadehaltung lässt inzwischen nach und auch europäische Staaten nehmen mittlerweile als Beobachter an den Sitzungen teil.

1. Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird es unerlässlich sein, den öffentlichen und politischen Druck zur Einführung einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht aufrechtzuerhalten, damit Opfer von Menschenrechtsverstößen deutscher Unternehmen im Ausland künftig eine solide rechtliche Grundlage für Zivilklagen und Strafverfahren in Deutschland erhalten. Dennoch können die Opfer nicht auf den Fortgang internationaler Debatten oder nationaler Gesetzesreformen warten. Angesichts der Schwäche des deutschen – wie auch vieler anderer europäischer Aktionspläne – ist es um so wichtiger, dass Betroffene schon jetzt mit Hilfe lokaler wie internationaler Organisationen und Anwält_innen Unternehmen vor Gericht bringen; sowohl in dem Land, in dem die Menschenrechtsverletzungen begangen wurden (Gaststaat), als auch in dem Land, in dem das verantwortliche Unternehmen seinen Hauptsitz hat (Heimatstaat). So hat es in den letzten Jahrzehnten eine Reihe emblematischer Fälle wie die Klage nigerianischer Bauern gegen Royal Dutch Shell plc (Shell) wegen der Verseuchung ihrer Felder durch Öl vor niederländischen Gerichten gegeben, die Klage ecuadorianischer Staatsbürger gegen die Chevron Corporation (Chevron) wegen Ölverschmutzungen vor ecuadorianischen Gerichten, die Strafanzeige kolumbianischer Gewerkschafter gegen die Nestlé S.A. (Nestlé-

Konzern) in der Schweiz wegen der Ermordung des Gewerkschaftsführers Luciano Romero und die Klage pakistanischer Arbeiter_innen vor dem Landgericht Dortmund gegen den Textildiscounter KiK wegen eines Fabrikbrandes in Pakistan.³ Diese Klagen sind Ausdruck eines wachsenden Bewusstseins der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen, dass sie ihre Rechte vor verschiedenen nationalen Gerichten und gerade auch am Hauptsitz des (mit-)verantwortlichen Unternehmens einfordern können.

2. Klagen in den Heimatstaaten transnationaler Unternehmen

Ihren Anfang nahm diese Entwicklung Mitte der 1990er Jahre mit den Klagen nach dem US-amerikanischen Gesetz Alien Tort Claims Act. Der Alien Tort Claims Act ist ein Gesetz aus dem Jahr 1798, das einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch für Völkerrechtsverletzungen statuiert. Es wurde von progressiven Menschenrechtsanwält_innen für Klagen gegen Unternehmen wie Shell für dessen Mitverantwortung für die Hinrichtung des nigerianischen Umweltaktivisten Ken Saro Wiwa oder Mercedes-Benz und die Rheinmetall AG wegen deren Beteiligung an Verbrechen des Apartheid-Regimes in Südafrika benutzt.⁴ Dieser Trend setzte sich fort. In Großbritannien klagten zum Teil große Klägergruppen gegen die Mutterhäuser transnationaler Unternehmen wegen Gesundheitsschäden in Folge von Giftmüllverklappungen vor der Elfenbeinküste oder Asbestabbau in Südafrika.⁵

Neben solchen zivilrechtlichen Klagen gibt es auch eine Reihe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Teil auch Urteilen gegen einzelne Mitarbei-

ter von Unternehmen wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen. So wurde der niederländische Geschäftsmann Frans van Anraat 2007 wegen der Lieferung von Giftgas an Saddam Hussein in den 1980er Jahren wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen in letzter Instanz verurteilt.⁶ In Deutschland lief bis zum Frühjahr 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen drei Manager des Unternehmens Lahmeyer International wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an der Vertreibung von mindestens 4.700 Familien durch ein Staudammprojekt im Sudan.⁷ In Frankreich ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Mitarbeiter von Technologie-Unternehmen, die Überwachungstechnologie an repressive Staaten wie Libyen verkauft haben.⁸ Die Schweizer Justiz beschäftigte sich für mehr als zwei Jahre mit einer Strafanzeige gegen hochrangige Nestlé-Manager wegen Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Ermordung des Gewerkschafters Luciano Romero in Kolumbien im Jahr 2005.⁹

3. Klagen in den Gaststaaten

Viele Klagen und Strafverfahren werden auch in den Ländern geführt, in denen die Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Nur einige Beispiele seien hier genannt: Ein Gericht in Ecuador verurteilte Chevron zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 18 Milliarden US-Dollar wegen der durch die Ölförderung des Unternehmens verursachten Umwelt- und Gesundheitsschäden.¹⁰ Die argentinische Justiz arbeitet derzeit die Rolle großer Konzerne wie Ford Motor Company, Mercedes-Benz oder dem Zuckerproduzenten Ledesma bei den Verbrechen der Militärdiktatur in den 1970er/1980er Jahren auf.¹¹ Indische Gerichte befassen

3 Zum Nestlé-Fall mit weiteren Informationen: ECCHR, Strafanzeige gegen Nestlé wegen der Ermordung des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero, <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/nestle.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016; Zur Chevron-Klage in Ecuador: Business & Human Rights Resource Centre, Case Profile: Texaco/Chevron Lawsuits (re Ecuador), <http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/TexacoChevronlawsuitsreEcuador>, letzter Zugriff: 17.10.2016; Zur Shell-Klage in den Niederlanden: Business & Human Rights Resource Centre, Case Profile: Shell Lawsuit (re oil pollution in Nigeria), <http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/ShelllawsuitreoilpollutioninNigeria>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

4 Business & Human Rights Resource Centre, Case profile: Apartheid Reparations Lawsuits (re So. Africa), <http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/ApartheidreparationslawsuitsreSoAfrica>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

5 Einen Überblick bietet: Richard Meeran, Tort Litigation against Multinational Corporations for Violation of Human Rights: An Overview

of the Position Outside the United States, in: City University of Hong Kong Law Review, Vol 3:1, 2011, S. 1-41.

6 Public Prosecutor v Van Anraat, 22-000509-06, Urteil vom 9. Mai 2007, <http://www.haguejusticeportal.net/index.php?id=7548>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

7 ECCHR, Der Fall Lahmeyer: Deutsche Ingenieursarbeit – ohne Rücksicht auf Verluste, <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/lahmeyer.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

8 Business & Human Rights Resource Centre, Case Profile: Amesys Lawsuit (re Libya), <http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/AmesyslawsuitreLibya>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

9 Siehe FN 3 m.w.N.

10 Siehe FN 3 m.w.N.

11 Business & Human Rights Resource Centre, Case Profile: Ford Lawsuit (re Argentina), <http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/fordlawsuitreargentina>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

sich aufgrund von Klagen indischer Organisationen mit verantwortungslosen Vertriebspraktiken europäischer Chemie-Konzerne.¹² Diese wie auch viele andere Verfahren zeigen, dass die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen keineswegs nur am Hauptsitz der jeweiligen Unternehmen stattfinden kann und soll. Gerade auch die Gaststaaten spielen eine wichtige Rolle, und die Rechtssysteme in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern sind dafür nicht immer so ungeeignet wie vermutet.

4. Kein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen von Unternehmensunrecht

Diese Fälle zeigen, dass Betroffene neben anderen sozialen und politischen Protestformen auch vor den eigenen oder europäischen Gerichten für Wahrheit und Gerechtigkeit kämpfen. Im Verhältnis zu den Rechtsverletzungen, die von Unternehmen insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern begangen werden, ist die Anzahl der juristischen Verfahren jedoch verschwindend gering. Die in den nächsten Kapiteln beschriebenen Fallbeispiele zeigen, dass oft sehr praktische Gründe wie begrenzte Kapazitäten oder die prekäre

Sicherheitslage der Betroffenen einer Klage im Wege stehen. Gleichzeitig bestehen in den Heimatstaaten der Unternehmen zahlreiche rechtliche Hürden, die den Betroffenen einen effektiven Rechtsschutz verwehren. Der Behauptung der Bundesregierung und deutscher Unternehmensverbände, dass in Deutschland ausreichende Klagemöglichkeiten bestünden, um Unternehmen für ihre Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen zu können, treten wir mit dieser Publikation daher entgegen: Die Fallbeispiele verdeutlichen, dass deutsche und europäische Unternehmen für die negativen sozialen und ökologischen Folgen ihres Handelns nach geltendem Recht selten belangt werden können. Die im aktuellen NAP vorgesehene Erwartungshaltung der Bundesregierung an die deutsche Wirtschaft, sich zukünftig mehr um die eigenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu kümmern, ohne klare Konsequenzen bei der Nicht-Einhaltung, reicht daher nicht aus.

¹² ECCHR, Bayer: Doppelstandards beim Vertrieb von Pestiziden, <https://www.ecchr.eu/de/wirtschaft-und-menschenrechte/agrarindustrie/bayer.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.



Typische Fallkonstellationen – Überwiegende Rechtlosigkeit der Betroffenen

● Sowohl in Lateinamerika als auch in Afrika und Asien haben sich einige Konstellationen, in denen die Tätigkeit transnationaler Unternehmen zu menschenrechtlichen Problemen führt, als typisch erwiesen. Hierzu gehören insbesondere: Landnahmen und Vertreibungen im Zusammenhang mit Rohstoffförder- oder Agroindustrieprojekten (1). Ebenfalls werden durch derartige Projekte häufig Gesundheits- und Umweltschäden verursacht, die der lokalen Bevölkerung ihre Lebensgrundlage entziehen (2). Gerade deutsche Unternehmen sind mit

diesen menschenrechtlichen Problemen häufig nicht direkt, wohl aber über ihre Geschäftsbeziehungen – über ihre Lieferkette, Investitionen, Exporte oder Dienstleistungen – im Ausland verbunden. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen treten regelmäßig auf (3). Darüber hinaus erfahren soziale Bewegungen, die gegen die negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns protestieren, regelmäßig gewaltsame Verfolgung durch staatliche und private Sicherheitskräfte (4).

Der Fall Addax:

Verträge zwischen Unternehmen und Dorfvorstehern zum Nachteil der Bevölkerung?

● Die Schweizer Firma Addax Bioenergy hat um die 258 Millionen Euro¹³ in den Anbau von Zuckerrohr für Agrosprit in Sierra Leone investiert. Über das Tochterunternehmen AddaxBioenergy Sierra Leone (ABSL) hat Addax seit 2008 im Norden des Landes ursprünglich 50.000 Hektar Land¹⁴ von der dort ansässigen Bevölkerung gepachtet.¹⁵ Die Pachtverträge wurden zwischen Vertreter_innen des Tochterunternehmens AddaxBioenergy Sierra Leone, den traditionellen Führern der betroffenen Dorfgemeinschaften und den Gebietsvertretungen ausgehandelt, die nach Sierra Leonischem Recht als Landbesitzer gelten. Nach traditionellem Recht verwalten sie aber eher das Land als Treuhänder. Das hatte zur Folge, dass ca. 14.000 Familien ihr Land an Addax verpachteten, aber nur ca. 10% davon jährliche Pachterträge erhielten. Darüber hinaus ist der zu entrichtende Pachtzins im Vergleich zu den zu erwartenden Gewinnen extrem niedrig. Die Pachtverträge sehen eine Laufzeit von fünfzig Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwanzig Jahre vor.¹⁶ Sie enthielten keine Verpflichtung für das Unternehmen, die gepachteten Flächen nachhaltig zu bewirtschaften. Zivilgesellschaftliche Organisationen – wie das Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF) – befürchteten daher von Beginn der Investition an, dass das Land intensiv und in Monokultur genutzt und schließlich ausgelaugt den Eigentümern nach Ablauf der Pacht unfruchtbar überlassen wird.¹⁷ Weiterhin mahnten sie an, dass die Qualität der vom Unternehmen als Ersatz bereitgestellten Ackerflächen schlechter sei als vom Unternehmen behauptet und eine ausreichende Wasserversorgung der Ersatzflächen nicht sicher.

Diese Befürchtungen haben sich inzwischen zum Teil bestätigt. Im Frühjahr 2016 verkündete der Investor die Schließung seiner Bioethanolfabrik und das Ende seines Projektes in der Region Makeni.¹⁸ Seit Mitte 2015 lag die ehemals als Zuckerrohr-Plantage genutzte Fläche von rund 14.000 Hektar brach. Mit der Stilllegung der Fabrikanlage

und Kündigung der ca. 3.800 Arbeitsverträge ist nun das wirtschaftliche Leben um das Projekt herum zum Erliegen gekommen – mit schlimmen Folgen für die Bevölkerung, die sich zwischenzeitlich auf das Projekt eingestellt und ihre eigene landwirtschaftliche Produktion aufgrund der Verpachtung des Landes stark zurückgefahren hatte.¹⁹

Zwar ist immer noch denkbar, dass einzelne Dorfbewohner_innen vor Gerichten einen angemessenen Pachtzins oder die Rückgabe ihres Landes einfordern. Zuständig wären hier entweder sierra-leonische Gerichte oder bei abweichender vertraglicher Abmachung ein europäisches Gericht. Dies ist aber nur möglich, wenn die möglichen Kläger_innen formal ihre Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte

13 Brot für die Welt, *The Weakest Should not Bear the Risk*. Study. Holding Development Finance Institutions Responsible When Private Sector Projects Fail, Berlin 2016, S. 27, https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_64_en-The_Weakest_Should_not_Bear_the_Risk.pdf; Deutsche Zusammenfassung unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Zusammenfassung_Analyse64-de-The_Weakest_Should_not_Bear_the_Risk.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2016.

14 Ibid., S. 12 f.

15 Inzwischen wird das Projekt von Sunbird Bioenergy weitergeführt, die das Land nunmehr nach eigenen Angaben direkt von der Regierung pachten: http://www.addaxbioenergy.com/uploads/Press_release-AOG-20160930.pdf, <http://www.sunbirdbioenergy.com/projects/sierra-leone-makeni/>, letzter Zugriff: 13.12.2016.

16 Anane, Mike/Abiwu, Cosmos Yao, *Independent study report of the Addax Bioenergy Sugarcane-to-Ethanol Project in the Makeni Region in Sierra Leone*, Juni 2011, S. 25 ff.

17 Anane, Mike/Abiwu, Cosmos Yao, FN 26, S. 38 ff.; Conteh, Mohamed Sorie, *Economic Impacts of Large Scale Leases of Farmland on Smallholder Farmers. A Case Study of Leased Farmlands for the Addax Sugarcane Ethanol Project in Sierra Leone*, Bochum 2014; Sierra Leone Network on the Right to Food, *Annual Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2012–July 2013*.

18 http://www.addaxbioenergy.com/uploads/Press_release-AOG-20160930.pdf, <http://www.sunbirdbioenergy.com/projects/sierra-leone-makeni/>, letzter Zugriff: 16.10.2016.

19 Sierra Leone Network on the Right to Food, *Annual Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2015–July 2016* <https://brotfueralle.ch/content/uploads/2016/03/MonRep-Addax-2016.pdf>, letzter Zugriff: 16.10.2016.

... Der Fall Addax ...

nachweisen können.²⁰ Angesichts der sozialen Gefüge traditioneller Dorfgemeinschaften wird es auch meist nicht möglich sein, dass einzelne Dorfbewohner_innen ihre Ansprüche entgegen dem Willen des traditionellen Führers geltend machen. Im Übrigen

es eine Rechtspflicht hatte sicherzustellen, dass nur rechtmäßige Pachtverträge abgeschlossen werden. Eine solche Verantwortung von Mutterunternehmen für die Rechtsgeschäfte ihrer Tochterunternehmen in transnationalen Konstellationen ist in der Schweiz

jedoch weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich anerkannt. Jede Klage wäre angesichts der Rechtsunsicherheit also mit einem hohen Risiko behaftet, sofern die Verfahrenskosten von den Betroffenen überhaupt aufgebracht werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Mitverantwortung in den Blick genommen werden, welche die internationalen Finanzinstitutionen trifft, die sich an der Förderung beteiligt hatten.²¹ Das Addax-Projekt ist substantiell aus Mitteln von acht Entwicklungsbanken, darunter auch der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft

(DEG), gefördert worden. Aber an Transparenz und Mitbestimmung der lokal Betroffenen hat es immer wieder gefehlt. Bis auf eine zusammenfassende Studie sind viele Detail-Analysen, die entsprechend der Umwelt- und Sozialstandards vor und während des Projekts gemacht wurden, bis heute nicht öffentlich verfügbar. Der Einfluss, den diese Institutionen auf das Projekt genommen haben, ist auch daher noch immer nicht ausreichend geklärt.

20 Das ist im sierra-leonischen Kontext zusätzlich erschwert, da die Landnutzenden gegenüber den Landeigentümern formal rechtlich schlechter gestellt sind, nach traditionellem Verständnis aber legitime Landrechte besitzen. Die VGGT bieten dafür eine gute Grundlage, deren Anwendung in SL seit 2014 von der Regierung vorgesehen ist. Die neue Landpolitik Sierra Leones greift dies ebenfalls auf und es steht die Formulierung entsprechender Gesetze an, so dass die unterschiedlichen Rechtsverständnisse und sich überlappenden Systeme von formalen und traditionellen Rechten gelöst werden sollen.

21 Brot für die Welt, FN 23.



● *Ausgelaugte Felder nach intensivem*

Zuckerrohr-Anbau durch Addax, Sierra Leone

Foto: Yam Maillard, Brot für alle

ist es nur schwer praktikabel, Zugang zu einer bestimmten Parzelle einzufordern, wenn das restliche Land weiterhin an die Plantagenbetreiber_innen verpachtet ist.

Gegen das Addax-Mutterunternehmen könnte eine Verletzung des Rechts auf Eigentum oder sonstiger Rechte als Entschädigungsklage in der Schweiz geltend gemacht werden. Hierzu müsste aber zum einen bewiesen werden, dass die Pachtverträge zwischen dem Tochterunternehmen ABSL und den Dorfvorstehern rechtswidrig oder unwirksam waren sowie die Rechte der Landeigentümer verletzen. Weiterhin müsste bewiesen werden, dass das Mutterunternehmen eine rechtliche Verantwortung dafür trägt, zu welchen Bedingungen das Tochterunternehmen ABSL Pachtverträge abschließt. Es müsste also nachgewiesen werden, dass das Mutterhaus auf die Pachtverträge hätte Einfluss nehmen können und dass

1. Landnahmen und Rohstoffgewinnung

Wenn neue Gebiete für den Abbau extraktiver Rohstoffe wie zum Beispiel Kohle oder Gold erschlossen werden, geht dies oft mit der unmittelbaren oder schleichenden Vertreibung der lokalen Bevölkerung einher. Gleiches lässt sich im Bereich der Agroindustrie, insbesondere des großflächigen Anbaus nachwachsender Rohstoffe für die Produktion von Biotreibstoffen, beobachten.²² Neben aufstrebenden Wirtschaftsnationen wie China, Südkorea und Japan sowie den vom Nahrungsmittelimport abhängigen Golfstaaten investieren transnationale Großkonzerne der westlichen Industriestaaten oft in landwirtschaftlich genutzte Flächen.²³ Europäische und nordamerikanische Agrarkonzerne sichern sich Land überwiegend zum Anbau von Pflanzen wie Mais, Zuckerrohr und Ölpflanzen zur Energieproduktion.²⁴ Im Bereich der extraktiven Rohstoffgewinnung wie dem Kohle- oder Edelmetallabbau operieren unzählige global agierende Unternehmen.²⁵ Diese erschließen und betreiben über Tochterunternehmen Minen und sonstige Fördergebiete. Abgesichert werden solche Projekte regelmäßig über Freihandelsabkommen und bilaterale Investitionsschutzabkommen, die es den Gaststaaten oft deutlich erschweren, aus menschenrechtlichen Erwägungen unternehmerische Aktivitäten zu beschränken.²⁶

Die Landnahmen und Vertreibungen der lokalen Bevölkerung verlaufen sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgen sie gewalttätig und ohne jede Absicherung im geltenden Recht. Oft sind die Landnahmen, die eine Vertreibung der Bevölkerung nach sich ziehen, aber auch formal legalisiert. Hier lassen sich zwei typische Konstellationen der Landnahme mit jeweils charakteristischen Schwierigkeiten für eine gerichtliche Geltendmachung von Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsansprüchen beschreiben.

a) Staatliche Enteignung ohne angemessene Entschädigung

Oft enteignet der Staat die lokale Bevölkerung, um das Land, das aufgrund von Staudämmen überflutet oder auf dem Rohstoffe an- oder abgebaut werden sollen, an ein entsprechendes Unternehmen zu verkaufen oder zu verpachten.

Ein Beispiel hierfür sind zwei Goldminenprojekte in Ghana. Das ghanaische Unternehmen Bogoso Gold Ltd., Tochterunternehmen der kanadischen Bergbaufirma Golden Star Resources, betreibt zwei Bergwerke in Bogoso / Prestea und Wassa. Beide Projekte werden

im Tagebergbau betrieben. Die ursprünglich in dem Gebiet der Goldminen lebende Bevölkerung besaß keine formalen Landtitel, sondern nutzte das Land gemeinschaftlich zur Subsistenzwirtschaft nach traditionellem Recht, welches aus vorkolonialer Zeit stammt und meist nicht aufgeschrieben ist.²⁷ Der ghanaische Staat eignete sich das Land auf Grundlage der bestehenden Bergbaugesetze an und vergab als neuer Eigentümer des Landes Bergbaulizenzen an das transnationale Unternehmen.²⁸ Nach geltender Rechtslage ist der Staat zwar verpflichtet, bei Enteignungen im Rahmen von Bergbauprojekten Entschädigung an die ursprünglich auf dem Land lebende Bevölkerung zu zahlen. Diese fällt jedoch wie im Fall der Golden Star-Bergwerke in Bogoso/ Prestea und Wassa oft ungenügend aus.²⁹ Zum einen haben nur diejenigen einen Anspruch auf Entschädigung, die formal ihre Eigentums- oder traditionellen Nutzungsrechte belegen können, was gerade bei traditionellen, gemeinschaftlichen Rechten oft schwierig ist, weil sie gerade nicht formal dokumentiert werden. Frauen sind dabei besonders benachteiligt, weil sie in Ghana nur beschränkt Landrechte (Eigentum sowie traditionelle Nutzungsrechte) innehaben und damit auch nur im beschränkten Umfang Entschädigung erhalten können.³⁰ Zum anderen sind Entschädigungen in Form

22 Das Aneignen großer Landflächen in Form sogenannter Auslandsdirektinvestitionen oder mittels langfristiger Pachtverträge wird oft als Landgrabbing bezeichnet.

23 FIAN Factsheet 2010/1, Landgrabbing – Moderne Landnahme und das Recht auf Nahrung.

24 Hobbeling, Henk, Die neuen Großgrundbesitzer, in: Brot für die Welt/EED/FDCL, Land ist Leben – Der Griff von Investoren nach Ackerland, Dossier 5/2011, S. 3-5.

25 Die meisten Bergbauunternehmen kommen aus dem anglo-amerikanischen Raum. Eine Ausnahme ist hier das britisch-schweizerische Unternehmen Glencore/Xstrata, welches seit der Fusion einer der großen Player des Rohstoffmarktes geworden ist und seinen Hauptsitz in der Schweiz hat. Vgl. Silverstein, Ken, A Giant among Giants, in: Foreign Policy, Mai/Juni 2012.

26 German Watch/Misereor, Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand, Berlin/Aachen, 2014, S. 63 f.; Burkard, Eva-Maria, Zum Spannungsverhältnis von Investitions- und Menschenrechtsschutz, Baden-Baden, 2013.

27 Sarpong, George A., Improving Tenure Security for the Rural Poor. Ghana – Country Case Study, Rom, 2006, S. 2-6.

28 FIAN, Ghana im Goldrausch. Menschenrechte, Landwirtschaft und Wälder in Gefahr, Köln, 2008, S. 15 ff.; Botchway, F. Nii, Land Ownership and Responsibility for the Mining Environment in Ghana, in: Natural Resources Journal, 1998, Vol 38, S. 509-536.

29 Koomson, Frederick/Akonor, Edgar, Report. Life is more Precious than Gold. Effects of Goldmining on Livelihoods: The Gender Component; FIAN, Ghana im Goldrausch. Menschenrechte, Landwirtschaft und Wälder in Gefahr, Köln, 2008.

30 Sarpong, George A., FN 18.

von Geldzahlungen für die vorwiegend von Subsistenzwirtschaft lebende Bevölkerung oft wenig hilfreich. Wenn der Bevölkerung nicht gleichzeitig ausreichendes Ersatzland angeboten und sinnvolle Angebote gemacht werden, wie das Geld zu verwenden ist, kann es mangels Erfahrung im Umgang mit Geld nicht nachhaltig genutzt werden. Im Endeffekt steht der lokalen Bevölkerung weniger Fläche für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, was zur Konsequenz hat, dass Menschen ihren Lebensstandard nicht halten können und verarmen. In vielen Fällen sind sie dadurch gezwungen, ihren traditionellen Lebensraum zu verlassen.

In solchen Konstellationen können Ansprüche nur gegen den Staat geltend gemacht werden, der die Enteignung durchgeführt hat. Der Erfolg solcher Klagen gegen den Staat auf Entschädigungen oder Bereitstellung alternativer landwirtschaftlicher Flächen hängt davon ab, dass Gerichte willens sind, gegen den jeweiligen Staat zu urteilen. Weiterhin müssen Eigentums- oder traditionelle Rechte gerichtsfest bewiesen werden. Das Unternehmen, welches von der Landnahme profitiert, kann in diesen Fällen meist nicht belangt werden. Denn die Nutzung des Landes durch das Unternehmen ist durch die Lizenzverträge mit der jeweiligen Regierung formal legalisiert, während die ursprünglichen Landnutzer ihre traditionellen Nutzungsrechte kaum durchsetzen können.³¹

b) Landnahme durch Verträge zwischen Unternehmen und Bevölkerung

In einer anderen Konstellation handelt das Unternehmen direkt mit den traditionellen Führern der jeweiligen Dorfgemeinschaften Pacht- oder Kaufverträge aus. Oft sind diese Pachtverträge für die Landeigentümer sehr ungünstig, was auf das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen Unternehmensvertretern und traditionellen Führern, auch Chiefs genannt, zurückzuführen ist. Viele lokale Chiefs kennen die nationalen Gesetze nicht. Hinzu kommt, dass sie unzureichend über das Vorhaben und die Folgen der Verpachtung informiert sind. Die Verträge und Informationsmaterialien sind selten in der lokalen Sprache verfasst, weshalb viele Dorfvorsteher diese nur ungenügend oder gar nicht verstehen. Sie gehen derartige Verträge dennoch ein, weil sie sich Arbeitsplätze auf den entstehenden Plantagen oder in den Minen erhoffen und mit Steuereinnahmen sowie der Entwicklung von Infrastruktur in der Region durch das Unternehmen rechnen. Zudem setzt die Regierung sie in vielen Fällen unter

Druck, den Pachtabkommen zuzustimmen. Im Übrigen verschärfen die traditionellen Dorfstrukturen, die es den traditionellen Führern ermöglichen, über die Landtitel der Dorfbewohner_innen zu verfügen, die Situation. Immer wieder wird berichtet, dass Chiefs nicht im Interesse der ganzen Dorfgemeinschaft handeln oder durch die Unternehmen oder Behörden bestochen werden.

2. Umwelt- und Gesundheitsschäden durch Rohstoff- und Agroindustrien

Neben der beschriebenen Landnahme ziehen auch große agroindustrielle ebenso wie Erdöl- oder Bergbauprojekte oft schwere Umwelt- und Gesundheitsschädigungen nach sich.³² Wenn der lokalen Bevölkerung die landwirtschaftlichen Flächen entzogen und sie gegebenenfalls umgesiedelt wurde, die Plantagen angelegt oder mit dem Abbau der energetischen und mineralischen Rohstoffe begonnen wurde, führen die starke Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ebenso wie wasserintensiv betriebene Rohstoffförderungen häufig zu einer Austrocknung umliegender Regionen. Hinzu kommt die Verschmutzung des Grundwassers und der Böden. In der Agroindustrie belasten Pestizide und unsachgemäß entsorgter landwirtschaftlicher Abfall die Wasserqualität. Bei der Rohölförderung kommt es immer wieder zu Umweltverschmutzungen durch Öllecks. Zudem hat das Abfackeln des Begleitgases schwerwiegende Auswirkungen auf das Mikroklima und die Gesundheit der Menschen. Im Bergbau führen veraltete oder nachlässige Fördermethoden zu schwerwiegenden Verschmutzungen des Trinkwassers sowie der Böden der Region mit Schwermetallen und Giften wie Arsen, Cadmium oder Quecksilber.

In den bereits beschriebenen ghanaischen Goldminen-Projekten berichten Organisationen wie WACAM (Wassa Association of Communities Affected by Mining), dass die Bewohner_innen der Region vermehrt an Magen-Darm- und Atemwegserkrankungen leiden, die auf die durch den Bergbau verursachte Trinkwasser- und Luftverschmutzung zurückgeführt werden.³³ Erhöhte Schwermetallbelastungen im Trinkwasser und in den Bö-

31 Zu den Problemen und den wenigen Möglichkeiten, in Ghana Entschädigung einzuklagen: Sarpong, George A., FN 18.

32 Zu Auswirkungen des Bergbaus in Peru: Misereor, Menschenrechtliche Probleme im peruanischen Rohstoffsektor und die deutsche Mitverantwortung, Aachen 2013.

33 Koomson, Frederick/Akonor, Edgar, FN 20.

34 Misereor, FN 32, S. 22 f.

den rufen nicht nur Gesundheitsschäden hervor, sondern beeinträchtigen auch Landwirtschaft und Viehzucht. Seit Inbetriebnahme der Minen sind ein Rückgang der Ernten sowie der Anstieg von Missbildungen und Todesfälle bei Nutztieren zu verzeichnen gewesen. Diese Einbußen in der landwirtschaftlichen Produktion zwangen viele der Bewohner_innen, ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete zu verlassen; die für die Umsiedlung bereitgestellten neuen Siedlungen sind häufig nicht ausreichend.³⁴ Wenn derartige Schäden vor Gericht gegen die jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden sollen, stellen sich insbesondere zwei Probleme: Erstens muss die Kausalität zwischen der Tätigkeit des Unternehmens und den geltend gemachten Schäden bewiesen werden. Kläger_innen müssen immer ihren individuellen Schaden nachweisen und diesen konkret auf das Verhalten des Unternehmens zurückführen, wenn sie Schadenersatz geltend machen wollen. Zweitens sind bestimmte



Foto: Fress/MISEREOR

● *Minenkonzern Doe Run Perú, La Oroya, Peru*

Die Fälle Bayer und Syngenta:

Pestizidvergiftungen und der schwierige Nachweis der Kausalität

● Die angesprochenen Beweisprobleme ergeben sich auch bei den gesundheitlichen Schäden, die auf Plantagen eingesetzte Pestizide verursachen und besonders schwerwiegende Auswirkungen für Frauen haben.³⁵ Europäische Unternehmen wie Syngenta oder Bayer AG produzieren hochgiftige Pestizide, die in Europa und Nordamerika bereits wegen ihrer erheblichen gesundheitlichen Risiken verboten wurden, und verkaufen diese in Ländern wie Malaysia, den Philippinen oder Indien.³⁶ Die Vertriebsstrukturen in diesen Ländern sind meist komplex: Die Produktionsstätte verkauft das Pestizid an Großhändler, die es möglicherweise wiederum an weitere Händler verkaufen, von denen die Plantagenbesitzer das Pestizid abkaufen. Auf der Plantage selbst bestimmen und überwachen Vorarbeiter die Lagerung und Anwendung des Pestizids.

Obwohl typische Gesundheitsschäden, die die jeweiligen Pestizide hervorrufen, wissenschaftlich belegt sind, wurde eine juristische Haftung der produzierenden Unternehmen für diese Schäden bisher

noch kaum anerkannt.³⁷ Denn es ist äußerst schwierig, für zivilrechtliche Entschädigungsansprüche nachzuweisen, dass die das Pestizid produzierenden Konzerne für die jeweiligen Schäden rechtlich verantwortlich sind. In Frage steht insbesondere der kausale Zusammenhang zwischen der Produktion des Pestizids und den Gesundheitsschäden der einzelnen Arbeiter_in, die erst Monate oder Jahre nach der Anwendung auftreten.

Zudem stellt sich die Frage, warum gerade die Hersteller eines hochgiftigen Pestizids für die Schäden haften sollen, wenn eine Vielzahl anderer Akteure ebenfalls eine Rolle bei der gesundheitsschädlichen Anwendung des Pestizids spielen.³⁸ So kann es vorkommen, dass Zwischenhändler Pestizide aus den mit Warnhinweisen versehenen Originalverpackungen in unauffällige Behälter umfüllen, so dass sie nicht mehr als gefährlich erkennbar sind. Die Plantagenbesitzer und direkten Arbeitgeber der Landarbeiter_innen klären häufig nicht angemessen über die Gesundheitsrisiken auf und stellen keine

... Die Fälle Bayer und Syngenta ...

angemessene und funktionstüchtige Schutzkleidung bereit. Den Herstellern wird aber auch vorgeworfen, dass die vorgesehene Schutzkleidung für die Arbeit in tropischem Klima ungeeignet ist.³⁹ Oft ist Betroffenen lange Zeit nicht bewusst, dass bestimmte Gesundheitsprobleme mit ihrer Arbeit als Pestizid-sprayer_in verknüpft sind. Außerdem werden die



• Einsatz von Pestiziden in Punjab, Indien

Foto: ECCHR

Pestizide verschiedener Hersteller oft vor ihrem Einsatz gemischt, so dass umstritten sein kann, welches Pestizid von welchem Hersteller die geltend gemachten Schäden hervorgerufen hat.

Mittels derzeit gültigen Beweisregeln ist es daher schwer nachzuweisen, dass ein durch Pestizidvergiftung hervorgerufener Gesundheitsschaden in dieser Konstellation auf Plantagen auch einem bestimmten Pestizidhersteller zugerechnet werden kann. Lokale Anwälte_innen greifen dennoch die Praktiken der großen Konzerne an: Seit 2015 bemühen sich indische Anwälte_innen und Aktivist_innen mit Unterstützung der Herausgeber dieser Publikation darum, die Behörden in Indien wie auch Bayer dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass sie die Verbraucher_innen nicht ausreichend über die Gefahren der zu befürchtenden Gesundheitsschäden informieren.⁴⁰ Denn oft sind die Warnhinweise auf den Pestizidverpackungen für Bauern und Arbeiter_innen nicht verständlich oder sie erfassen die Risiken nur unvollständig.⁴¹ Beispielsweise weist der Chemiekonzern Bayer in Indien nicht auf die potentielle Gefährdung des Pestizids Nativo für Ungeborene hin.⁴² Die indische Tochter von Bayer vertreibt das in Deutschland hergestellte Pestizid in Indien ohne eine entsprechende Kennzeichnung.⁴³ Das Unternehmen ist aber nach dem deutschen Pflanzenschutzgesetz verpflichtet, Warnhinweise, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, auf den Produktbehältnissen anzubringen, auch wenn diese

ins Ausland exportiert werden. Die zuständigen deutschen Behörden kontrollieren dies aber bislang nur unzulänglich.⁴⁴ Auch die Schulungen, die die Konzerne jährlich durchführen, können nicht verhindern, dass sich viele tausende Arbeiter_innen schwere Vergiftungen zuziehen. Diese Problematik wird auch in internationalen Soft Law-Verfahren verhandelt: Im Herbst 2015 reichte eine internationale Koalition (ECCHR, Brot für die Welt (Deutschland), Erklärung von Bern (Schweiz), Pesticide Action Network Asia Pacific (Malaysia) und Kheti Virasat Mission (Indien)) eine Beschwerde beim Experten-Gremium für den Umgang mit Pestiziden (Panel of Experts on Pesticides Management) der Welternährungsorganisation (FAO) ein. Die Beschwerde beleuchtet die mangelhafte Kennzeichnung (Labeling) von Pestiziden, die flächendeckend fehlende Schutzkleidung sowie die unzureichende Schulung von Vertriebspersonen.⁴⁵ Trotz schriftlich festgelegter Verfahrensordnung verläuft dieses Soft Law-Verfahren sehr schleppend und unübersichtlich und kann in keinem Fall als ein effektives Rechtsmittel verstanden werden.

35 The Permanent People's Tribunal. Session on Agrochemical Transnational Corporations, 2011, S. 60 ff.

36 Neumeister, Lars/Isenring, Richard, Paraquat. Unacceptable Health Risks for Users, https://www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Syngenta/Paraquat/Paraquat_UnacceptableHealth-Risk_3rdEdition_2011_mb_print.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2016.

37 Grabosch, Robert, The Distribution of Paraquat: Does Syngenta Respect Human Rights? Legal Opinion, Bern, 2011.

38 Neumeister, Lars/Isenring, Richard, FN 30, S. 7-13.

39 Neumeister, Lars/Isenring, Richard, FN 30, S. 14 f.

40 ECCHR, Doppelstandards internationaler Chemie- und Agrarkonzerne, <https://www.ecchr.eu/de/wirtschaft-und-menschenrechte/agrarindustrie.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

41 ECCHR, Bayer: Doppelstandards beim Vertrieb von Pestiziden, <https://www.ecchr.eu/de/wirtschaft-und-menschenrechte/agrarindustrie/fao-who.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

42 Ibid.

43 ECCHR, Anzeige gegen Bayer: Auf Pestizid-Etiketten für Indien fehlen wichtige Warnungen für Schwangere, <https://www.ecchr.eu/de/wirtschaft-und-menschenrechte/agrarindustrie/bayer.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

44 Ibid.

45 ECCHR, Bayer und Syngenta: FAO und WHO prüfen, ob Pestizid-Vertrieb in Indien gegen internationale Standards verstößt, <https://www.ecchr.eu/de/wirtschaft-und-menschenrechte/agrarindustrie/fao-who.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

Schäden teilweise gar nicht als individuelle Rechtsgüter geschützt und können damit nicht gerichtlich geltend gemacht werden. So ist beispielsweise die Nutzung von Weideland vom Zivilrecht kaum geschützt, wenn hieran kein Eigentum besteht.

3. Verantwortungslosigkeit entlang der globalen Zulieferketten

Deutsche und europäische Unternehmen stehen mit schweren Menschenrechtsverletzungen häufig nicht direkt, sondern über ihre globalen Zulieferketten in einem Zusammenhang. So beziehen deutsche Energiekonzerne wie E.ON oder EnBW große Anteile der in Deutschland verwendeten Kohle von kolumbianischen Zulieferbetrieben wie Cerrejón oder Drummond. Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen für Kohleminen dieser Zulieferbetriebe in Kolumbien ist es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen, und Kohlebergwerker_innen klagen immer wieder über Bedrohungen und gewaltsame Übergriffe aufgrund gewerkschaftlicher Aktivitäten.⁴⁶ Ähnlich sieht es in der globalen Textilindustrie aus. Kaum eine große Bekleidungsfirma produziert noch in eigenen Fabriken, geschweige denn im eigenen Land. Vielmehr verfügen die großen Marken über ein flexibles weltweites

Netzwerk aus unzähligen Zulieferbetrieben, an die sie Einzelaufträge vergeben. Rechtlich werden diese oft flüchtigen Geschäftsbeziehungen über Kaufverträge abgewickelt, durch die das einkaufende Unternehmen keinerlei Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in der Produktion übernimmt.

Daher ist es bei Zulieferbeziehungen umso schwieriger, eine rechtliche Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben herzustellen, je verzweigter die Zulieferkette und damit schwerer zu kontrollieren ist. Diese Lieferketten, an deren Ende deutsche Unternehmen wie Daimler AG, Volkswagen AG oder E.ON stehen, sind nicht zuletzt deswegen unübersichtlich und verzweigt, um wirtschaftliche Risiken und arbeitsrechtliche Pflichten aus dem eigenen Verantwortungsbereich auszugliedern.⁴⁷ Daher ist es zwar unbefriedigend, aber nicht verwunderlich, dass diese Unternehmen nur schwer rechtlich verantwortlich gemacht werden können für die durch Zulieferbetriebe begangenen Menschenrechtsverletzungen. Den Unternehmen müsste nachge-

46 German Watch/Misereor, FN 17, S. 80 m.w.N.

47 MISEREOR, Global Policy Forum und Brot für die Welt, Vom Erz zum Auto. Abbaubedingungen und Lieferketten im Rohstoffsektor und die Verantwortung der deutschen Automobilindustrie, Aachen/Stuttgart/Bonn, 2012.

Die Klage gegen KiK

● Trotz all dieser Schwierigkeiten, Auftrag gebende Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten in Zulieferbetrieben in Haftung zu nehmen, haben vier pakistanische Betroffene im Frühjahr 2015 vor dem Landgericht Dortmund gegen den Textildiscounter KiK wegen eines Fabrikbrandes bei einem KiK-Zulieferer auf Entschädigung geklagt.⁴⁸ Am 11. September 2012 starben in der Textilfabrik Ali Enterprises in Karachi 260 Menschen, 32 wurden verletzt. Die Arbeiter_innen konnten nach Ausbruch des Brandes das Gebäude nicht verlassen, weil Fenster vergittert und wichtige Notausgänge verschlossen waren oder ohne Treppe in neun Metern Höhe im Nichts endeten. Hauptkunde der Fabrik war nach eigenen Angaben der deutsche Textildiscounter KiK. Die Kläger_innen nehmen KiK beim Wort, wenn das Unternehmen behauptet, dass es seine Zulieferfabri-

ken nicht nur regelmäßig durch Audit-Unternehmen auf die Einhaltung von Mindeststandards überprüfen lässt, sondern auch eigene Mitarbeiter_innen die Produktionsstätten besuchen. In der Klage wird argumentiert, dass den KiK-Mitarbeiter_innen die offensichtlichen Mängel im Brandschutz hätten auffallen müssen. Die europäischen Bestimmungen zur Rechtsanwendung (die sogenannte Rom II – Verordnung) machen es möglich, auf diesen Fall pakistanisches Recht anzuwenden, da das Schadensereignis in Pakistan stattfand. Eine rechtliche Haftung ergibt sich nach Ansicht der Kläger_innen

48 ECCHR, Der Preis der Katastrophen in der Textilindustrie Südasiens, <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/arbeitsbedingungen-in-suedasien/pakistan-kik.html>, letzter Zugriff: 13.12.2016; Kaleck, Wolfgang/Saage-Maaß, Miriam, Unternehmen vor Gericht, Berlin, 2016.

... Die Klage gegen KiK ...

aus zwei Ansprüchen im pakistanischen common law. Zum einen müsse KiK für die schuldhafte Vernachlässigung des Brandschutzes durch das Unternehmen Ali Enterprises haften. Dieses habe quasi als scheinselfständiges Unternehmen die Geschäfte

besuchte und über Audits überprüfen ließ, sehen es die Kläger_innen als erwiesen an, dass KiK eine Sorgfaltspflicht im Bezug auf die Brandsicherheit in der Fabrik hatte und diese offensichtlich nicht angemessen wahrnahm.

Insofern ist der KiK-Fall ein Beispiel dafür, wie eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Einzelfall ausgestaltet sein kann. Am 30. August 2016 bewilligte das Landgericht Dortmund Prozesskostenhilfe und erließ Beweisanträge. Damit ist die Klage also zur weiteren Verhandlung angenommen. Und doch ist der Ausgang des Verfahrens mit großen Unsicherheiten verbunden. Eine gesetzliche Klärung des Umfangs der Sorgfaltspflichten für Zu-



● Fabrikbrand bei KiK-Zulieferer in Karachi, Pakistan

lieferbetriebe in der deutschen Gesetzgebung würde erheblich mehr Rechtssicherheit sowohl für Opfer von Menschenrechtsverstößen als auch für Unternehmen schaffen. Im Übrigen mussten die rund 180 Mitglieder der pakistanischen Betroffenenorganisation (Ali Enterprises Factory Fire Affectees Association) vier Vertreter_innen auswählen, die gewissermaßen stellvertretend für alle Betroffenen in Deutschland klagen. Der Grund: Das deutsche Zivilrecht sieht keine Gruppenklagen für größere Betroffenengruppen vor. Die Kosten und der logistische Aufwand von mehr als 100 Einzelklagen hätte alle Beteiligten überfordert.

wiesen werden, dass sie Kenntnis von den konkreten Menschenrechtsverletzungen hatten und ihre Möglichkeiten zum Eingreifen nicht genutzt haben. Derzeit ist

aber auch nicht geklärt, ob und gegebenenfalls wie ein deutscher Konzern in einem seiner vielen hundert oder tausend Zulieferbetriebe Menschenrechtsverletzungen

vorbeugen soll oder angemessen auf Menschenrechtsverletzungen zu reagieren hat. Es fehlt an gesetzlichen Vorgaben, welche Sorgfaltspflichten ein Unternehmen für menschenrechtliche Bedingungen in Zulieferbetrieben hat, welches präventive Vorgehen beziehungsweise welche Reaktionen auf berichtete Missstände zu erwarten sind.

4. Kriminalisierung und Verfolgung sozialer Proteste

In vielen Regionen Afrikas, Lateinamerikas und Asiens sehen die Betroffenen im sozialen Protest die einzige Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen. Proteste der von einem Unternehmensprojekt betroffenen Bevölkerung oder der Arbeiter_innen werden regelmäßig mit staatlicher oder privater Repression beantwortet. Die Formen dieser Repressionen sind sehr unterschiedlich.

Sie reichen von der Verschärfung der nationalen Gesetzgebung, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen erschwert, über die Kriminalisierung zivilgesellschaftlicher Arbeit und politischer Einschüchterung bis hin zu gewaltsamen Übergriffen durch staatliche, paramilitärische oder private Sicherheitskräfte.⁴⁹ In vielen der untersuchten Fälle waren die Partnerorganisationen oder die direkt Betroffenen nicht bereit und nicht in der Lage, Menschenrechtsverstöße von transnationalen Unternehmen aufzuarbeiten, weil sie schweren staatlichen Repressionen wie auch Bedrohungen durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt waren und sind. Auch die Einschüchterung und Bedrohung von Zeug_innen ist ein typisches Problem. Insofern führt die schlechte

49 Vgl. Forum Menschenrechte (Hrsg.), *Schützen statt verfolgen*, Berlin, 2012.

Der Fall Danzer:

Wenn Unternehmen gewaltsame Polizeieinsätze aktiv fördern

● Das deutsch-schweizerische Unternehmen Danzer handelt unter anderem mit Tropenhölzern aus Zentralafrika. In der nördlichen Provinz Équateur der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) war Danzer langjährig über das 100-prozentige Tochterunternehmen Siforco tätig. Die lokale Bevölkerung warf Siforco vor, ihren vertraglichen Verpflichtungen, Sozialprojekte in der Region zu realisieren, nicht nachzukommen. Aus Protest und um die eigene Verhandlungsposition zu verbessern, nahmen einige Dorfbewohner_innen am 20. April 2011 unter anderem fünf Batterien und eine Solarzelle in ihren Besitz. Ende April und Anfang Mai 2011 verhandelte Siforco mit einem Vertreter der lokalen Bevölkerung über die Rückgabe der entwendeten Gegenstände.⁵⁰ Obwohl diese Verhandlungen noch andauerten, schalteten Manager der Danzer-Tochter die örtlichen Sicherheitsbehörden ein. Mitarbeiter der Siforco führen die Einsatzkräfte in den frühen Morgenstunden des 2. Mai 2011 in Fahrzeugen des Unternehmens in das Dorf. Dort vergewaltigten sie mehrere Frauen und Mädchen, misshandelten dut-

zende Männer und nahmen sie willkürlich fest. Im Anschluss an den „Einsatz“ bezahlten Mitarbeiter der Danzer-Tochter die Sicherheitskräfte. Das Danzer-Management zieht sich darauf zurück, erst im Nachhinein über die Vorgänge informiert worden zu sein. Im Übrigen sei es gängige Praxis in der DR Kongo, staatliche Sicherheitskräfte für ihre Einsätze zu bezahlen.⁵¹

In einer Strafanzeige, welche im April 2013 vom ECCHR und Global Witness bei der Staatsanwaltschaft Tübingen eingereicht wurde, werfen die Anzeigensteller dem deutsch-schweizerischen Management vor, die speziellen menschenrechtlichen Risikolagen der Region, in der das Unternehmen tätig ist, ignoriert zu haben. Manager von Unternehmen, die in Regionen wie der DR Kongo tätig sind, müssen um die weit verbreitete Gewaltbereitschaft staatlicher Sicherheitskräfte wissen und angemessen hiermit umgehen. Konkret werfen Organisationen wie das ECCHR dem Danzer-Management vor, dass es seiner rechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, Straftaten von Angestellten mit Bezug zur

... Der Fall Danzer ...

Unternehmenstätigkeit zu verhindern.⁵² Abgeleitet vom bestehenden strafrechtlichen Konzept der Geschäftsherrenhaftung und internationalen Standards wie den Risk-Awareness-Tools der Organisation für



• Der Fluss Luilaka im Salonga-Nationalpark, DR Kongo

Foto: Wikipedia/Radio Okapi

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hätten die Danzer-Manager es rechtswidrig unterlassen, den Mitarbeiter_innen der Siforco klare Anweisungen zu erteilen, dass bei Auseinandersetzungen mit der lokalen Bevölkerung grundsätzlich keine Sicherheitskräfte gerufen werden. Sofern ein Einsatz von Sicherheitskräften unumgänglich gewesen sein sollte, hätte das lokale Management vorab auf einen Ausschluss jeglicher, insbesondere sexualisierter, Gewalt bestehen müssen. Das lokale Management hätte den Verlauf eines jeden Einsatzes

kontrollieren müssen und eine Bezahlung, wenn sie überhaupt erfolgen muss, davon abhängig machen müssen, dass keine Gewalt angewandt wurde. Die für den Fall zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren 2015 nach zwei Jahren schleppender Ermittlungen ein und begründete dies unter anderem damit, dass Rechtshilfeverfahren und Ermittlungersuchen „in afrikanischen Staaten“ ausgesprochen schwierig seien und der Aufwand sich nicht lohne. Eine höchst fragwürdige Begründung angesichts dessen, dass ein umfangreiches Strafverfahren gegen die direkten Täter in der DR Kongo anhängig ist und bereits ein erstinstanzliches Urteil vorliegt. Die Beschwerde der Geschädigten gegen die Einstellungsverfügung wurde im Herbst 2015 abgewiesen.

50 Resource Extraction Monitoring, Rapport de Mission 1B. Affaire Yalisika. Observation Indépendante de la mise en application de la loi forestière et la gouvernance en RDC (OIFLEG – RDC), Kinshasa, 2011.

51 Schweizer Fernsehen, Tagesschau: Christa Ulli, Schweizer Holzfirma in gewalttätige Übergriffe in Afrika verwickelt, Erstaussstrahlung: Mittwoch, 16. November 2011, 19:07 Uhr.

52 ECCHR, Sondernewsletter. Strafanzeige gegen leitenden Mitarbeiter der Danzer Group, Berlin, 2013.

Sicherheitslage der betroffenen Bevölkerung oft dazu, dass sie sich nicht juristisch gegen mitverantwortliche Unternehmen zur Wehr setzen.

Nicht selten greifen Unternehmen auf örtliche Sicherheitskräfte zurück, wenn sich sozialer Protest gegen das Unternehmen richtet. Ein erschreckendes Beispiel hierfür ist der Fall des deutsch-schweizerischen Holzhandelsunternehmens Danzer Group. Er zeigt, wie leicht ein Unternehmen schwere Verbrechen zumindest ermöglichen kann.

Auch wenn es im deutschen Strafrecht eine Pflicht für hochrangige Manager zur Verhinderung von betriebsbezogenen Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter_innen

gibt und vergleichbare Ansatzpunkte auch im Zivilrecht zu finden sind, ist die Rechtslage für die hier besprochenen Fälle nicht abschließend geklärt. Unklar und damit regelungsbedürftig ist insbesondere, ob derartige Pflichten auch auf transnationale Konstellationen und die Mitarbeiter_innen in Tochterunternehmen übertragbar sind. Angesichts dieser Unklarheiten bezüglich des Umfangs der Sorgfaltspflichten eines Mutterunternehmens in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen des Tochterunternehmens haben die Betroffenen gewaltsamer Repression noch nicht einmal in extremen Fällen einen gesicherten Anspruch auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gegen das Mutterunternehmen.

Hindernisse bei der Geltendmachung vor Gericht

● Auf Grundlage der konkreten Erfahrungen der Herausgeber_innen in den beschriebenen Fallkonstellationen sollen im Folgenden die verschiedenen Hindernisse für Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen systematisiert werden. Dabei ist grundsätzlich zwischen praktischen und politischen auf der einen sowie rechtlichen Hürden auf der anderen Seite zu unterscheiden.

1. Praktische und politische Hindernisse

Die Erfahrungen von Organisationen wie dem ECCHR, Brot für die Welt und Misereor haben gezeigt, dass sich viele der wesentlichen praktischen Hindernisse bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Unternehmen wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen in drei Komplexe zusammenfassen lassen: Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen (a), prekäre Sicherheitslage der Betroffenen und ihrer Organisationen (b) sowie begrenzte Kapazitäten der Betroffenen und ihrer Organisationen (c). Diese Problemkomplexe sind miteinander verbunden und bedingen einander. Aus Darstellungsgründen werden sie dennoch als getrennte Probleme behandelt.

a) Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen

Voraussetzung für ein juristisches Vorgehen ist, dass der Staat, in dem die Rechtsverletzung auftritt, ein Mindestmaß an Verfasstheit aufweist und auch ein Mindestmaß an Verfasstheit für zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Diskussionen existiert. Transnationale juristische Menschenrechtsarbeit besteht gerade auch darin, dass in dem betroffenen Staat eine Zivilgesellschaft bereit und in der Lage ist, mit den Ergebnissen juristischer Prozesse in Europa entsprechend der eigenständig entwickelten Strategien zu arbeiten und dadurch soziale und politische Diskurse im eigenen Land anzustoßen.

Dafür muss es auch schlicht logistisch möglich sein, Opfergruppen miteinander in Kommunikation zu bringen, Beweismittel sicher zu transportieren und Recherchen durchzuführen. Nicht zuletzt sind staatliche Ermittlungen und Untersuchungen der Vorgänge vor

Ort oft eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die involvierten Unternehmen an ihrem Hauptsitz zur Verantwortung gezogen werden können. Eine Reihe der in Europa betriebenen Verfahren – wie die Strafanzeigen gegen das Danzer-Management in Deutschland und das Nestlé-Management in der Schweiz – baut daher auf lokalen Ermittlungen auf. Wenn die staatlichen Institutionen zu solchen Untersuchungen aber nicht einmal ansatzweise in der Lage oder willens sind, ist es oft schwer für die Betroffenen und die lokalen Organisationen, eine juristische Strategie zu entwickeln.

b) Prekäre Sicherheitslage für Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen

Wie im Danzer-Fall dargestellt, ist die Sicherheitslage für Menschenrechtsverteidiger_innen eng mit der politischen Stabilität eines Staates verknüpft. Sozialer Protest gegen menschenrechtlich problematische Wirtschaftsprojekte wird, wie bereits erwähnt, oft kriminalisiert und mit Gewalt bekämpft. In Vorbereitung einer Klage muss daher immer auch die Frage geklärt werden, ob die beteiligten lokalen Akteure in der Lage sind, Kläger_innen wie auch Zeug_innen angemessen zu begleiten und in Sicherheitsfragen zu beraten und praktisch zu unterstützen.

c) Kapazitäten Betroffener und zivilgesellschaftlicher Organisationen

Die vorgenannten Punkte beeinflussen ganz wesentlich die Fähigkeit der Betroffenen von Unternehmensunrecht, ein transnationales juristisches Verfahren zu betreiben. Zusätzlich entscheiden aber auch logistische und fachliche sowie damit einhergehend finanzielle Kapazitäten der Betroffenen und ihrer lokalen Organisationen darüber, ob ein juristisches Verfahren überhaupt angemessen vorbereitet werden kann. Ländliche Dorfgemeinschaften sind häufig mit dem Aufwand überfordert, Beweismittel für eine Klage zu sammeln, die Struktur und den Managementaufbau des jeweiligen Unternehmens zu recherchieren oder Anwälte_innen zu finden, die transnationale Prozesse führen können. Insofern kommt

lokalen Organisationen eine entscheidende Bedeutung zu. Diese müssen in der Lage sein, die Betroffenen in einem gewissen Umfang zu betreuen und zumindest regelmäßige Kommunikation mit ihnen über den Fortgang des juristischen Verfahrens zu gewährleisten. Dies allein ist insbesondere bei großen Opfergruppen und verstreut lebenden Betroffenen schwierig und erfordert ein hohes Maß an personellen und logistischen Ressourcen. Lokale Organisationen müssen über ausreichende

personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation verfügen, damit sie die für ein juristisches Verfahren erforderlichen Untersuchungen leisten können. Um juristischen Beweisstandards zu genügen, müssen die örtlichen Rechercheure ein gutes Verständnis für juristische Verfahren und professionelle Recherchestandards haben. Gerade wenn es um den Nachweis des kausalen Zusammenhangs zwischen Umweltverschmutzung und Gesundheitsschäden geht, sind oft Expertengutach-

Der Fall Luciano Romero und Verantwortung des Nestlé-Konzerns

- Am 10. September 2005 entführten, folterten und töteten Mitglieder einer paramilitarischen Gruppe in Valledupar (Kolumbien) den Gewerkschaftsführer, Menschenrechtsaktivisten und ehemaligen Nestlé-Cicolac-Arbeiter, Luciano Romero.⁵³ Der Ermor-

greifen, verleumdete lokale Nestlé-Cicolac-Manager Romero und seine Kollegen laut Zeugenaussagen als vermeintliche Mitglieder der Guerilla, was die Gewerkschafter weiteren Bedrohungen aussetzte. Der Schweizer Mutterkonzern Nestlé unternahm dennoch nichts, um die Drohungen und Diffamierungen zu unterbinden.

Die direkten Täter sind in Kolumbien wegen der Ermordung Luciano Romeros verurteilt worden. In seinem Urteil sah der kolumbianische Richter die Rolle Nestlés als besonders relevant an und ordnete entsprechende Ermittlungen an. Diesem Beschluss sind die kolumbianischen Strafverfolgungsbehörden jedoch bis heute nicht nachgekommen.

Am 5. März 2012 reichte das ECCHR gemeinsam mit der kolumbianischen Gewerkschaft Sinaltrainal bei der Staatsanwaltschaft des Schweizer Kantons Zug eine Strafanzeige gegen leitende Mitarbeiter von Nestlé sowie gegen das Unternehmen als solches ein.⁵⁴ Der Vorwurf: Die Nestlé-Manager haben es pflichtwidrig unterlassen, Verbrechen durch kolumbianische paramilitarische Gruppen zu verhindern oder die Gewerkschafter angemessen zu schützen. Die Staatsanwaltschaft in Zug übergab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft im Kanton Waadt, die für den zweiten Sitz Nestlés in Vevey zuständig ist. Diese stellte das Verfahren am 1. Mai 2013 ein.



Foto: Sinaltrainal/ECCHR

- Graffiti zum Mord an Gewerkschaftern und ehemaligen Nestlé-Arbeitern, Kolumbien

derung waren viele Todesdrohungen vorausgegangen, die im Kontext eines langjährigen Arbeitskonflikts zwischen der Gewerkschaft Sinaltrainal und dem Nestlé-Tochterunternehmen Cicolac standen.

Die Gewerkschaft Sinaltrainal hatte die Todesdrohungen gegen Romero und andere Mitglieder stets dem Nestlé-Tochterunternehmen in Kolumbien sowie dem Mutterkonzern in der Schweiz gemeldet. Doch statt angemessene Schutzmaßnahmen zu er-

... Der Fall Luciano Romero ...

Die Staatsanwaltschaft setzte sich nicht inhaltlich mit der Strafanzeige auseinander, sondern stellte das Verfahren mit der Begründung ein, die Taten seien bereits verjährt. Die Beschwerden, die die Witwe Romeros gegen die Einstellung des Verfahrens einlegte, wurden in allen Instanzen abgewiesen, zuletzt durch das Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 21. Juli 2014. Das Bundesgericht bestätigte die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft und des Kantonalgerichts, dass die Straftaten verjährt seien. Damit wich es von der Interpretation des Schweizer Bundesrates sowie weiter Teile der Literatur ab, dass es sich bei der Strafbarkeit des Unternehmens um ein Dauerdelikt handelt – so dass der Fall nicht verjährt sei. Das Bundesgericht beendete das Verfahren aus formellen Gründen.

Der Nestlé-Fall ein typisches Beispiel für die massive Verfolgung von Gewerkschafter_innen, die sich auch gegen europäische Konzerne einsetzen. Die Bedrohungslage von Gewerkschafter_innen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wird verschärft, wenn europäische Justizbehörden nicht die Rolle der europäischen Unternehmensspitzen aufklären. Die Atmosphäre der Straflosigkeit, die in vielen Ländern des globalen Südens lebensgefährliche Konsequenzen für Menschenrechtsverteidiger_innen hat, wird so

verstärkt. Am Präzedenzfall Nestlé/Romero wird auch deutlich, dass Unternehmen mit komplexen organisatorischen Strukturen in der Praxis von langen Ermittlungen profitieren. Verschärft wird die Dynamik durch Staatsanwaltschaften, die sich praktisch gar nicht oder nur widerwillig mit den vorgelegten Fällen auseinandersetzen und lieber auf eine Verjährung warten.

Immerhin konkretisierte das Bundesgericht die Anforderungen an Unternehmen. Es hält fest, dass Unternehmen unter anderem für „eine klare Beschreibung und Verteilung von Zuständigkeiten und Verantwortungen“ sowie „konkrete und namentliche Arbeitspläne innerhalb des Unternehmens“ sorgen müssen. Ob Nestlé diese Pflicht erfüllt hat, bleibt aufgrund der ablehnenden Entscheidung dennoch offen und unermittelt. Damit blieb nur der Gang vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), bei dem das ECCHR im Dezember 2014 für Romeros Witwe eine Beschwerde gegen die Schweiz einreichte. Doch auch dieser lehnte den Fall im März 2015 ab – ohne Begründung.

53 Keppeler, Toni, Die Ermordung des Gewerkschafters Luciano Romero, in: WOZ Nr. 10/2012 vom 08.03.2012.

54 ECCHR, FN 3.

ten notwendig. An derartige Gutachten zu gelangen, ist aufwendig. In der Regel wird die Gegenseite ebenfalls ihre Gutachter heranziehen. So entstehen regelrechte „Schlachten“ zwischen Gutachtern, die schnell zu einem erheblichen Kapazitäts- und Ressourcenproblem für die Klagenden und ihre Organisationen werden können, wenn die betroffenen Gemeinden teuren Expertengutachten der Gegenseite durch eigene wissenschaftliche Gutachten begegnen müssen. Einige dieser Probleme traten beispielsweise in der Arbeit an einem Fall gegen den spanischen Energiekonzern Gas Natural Fenosa in Guatemala, Nicaragua wie auch in Kolumbien auf.

2. Rechtliche Hindernisse in Deutschland

Zusätzlich zu den praktischen Hindernissen für ein juristisches Vorgehen sind Betroffene von Unternehmensunrecht mit verschiedenen rechtlichen Hürden konfrontiert, wenn sie den Klageweg beschreiten wollen.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die deutsche Rechtslage.

a) Fehlende Haftungsregelungen, insbesondere keine klaren Sorgfaltspflichten im Bezug auf Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe

Eines der grundlegenden Rechtsprinzipien des deutschen Gesellschaftsrechts ist das Trennungsprinzip, wonach getrennte Rechtspersönlichkeiten wie Mutter- und Tochtergesellschaft jeweils nur für eigene Rechtsverstöße haften. Daher haftet ein Mutterunternehmen auch grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens, selbst wenn es 100 Prozent der Anteile der Tochter hält; erst recht haftet ein Unternehmen nicht für Rechtsverstöße von Zulieferbetrieben. Um das europäische Mutterunternehmen dennoch für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen zu können, die im Ausland durch Tochterunternehmen oder Zulieferer

begangen wurden, bedarf es klarer Zurechnungsregelungen, beziehungsweise eigener Haftungstatbestände.

Wie im Danzer-Fall und auch im Lahmeyer-Fall dargestellt, gibt es Ansatzpunkte im bestehenden Recht, wonach Mutterunternehmen eigene Verpflichtungen haben können, Menschenrechtsverletzungen in Tochterunternehmen zu verhindern. Sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht sind Sorgfaltspflichten wie Verkehrssicherungspflichten oder Organisationspflichten geregelt, die so ausgelegt werden können, dass Unternehmen ausländische Tochterunternehmen im Hinblick auf deren Umgang mit Menschenrechtsrisiken kontrollieren und steuern müssen.⁵⁵ So sind die Strafanzeigen gegen Nestlé-Manager⁵⁶ wie auch im Danzer- und im Lahmeyer-Fall auf dem Argument aufgebaut, dass das Management des jeweiligen Unternehmens ein strafrechtlich gebotenes Handeln unterlassen und damit seine Sorgfaltspflichten verletzt habe.⁵⁷ Auch verschiedenen Entschädigungsklagen in Großbritannien liegt diese rechtliche Argumentation zugrunde.⁵⁸ So entschieden britische Berufungsgerichte, dass Mutterunternehmen, die wesentliche Unternehmenspolitiken des Tochterunternehmens entscheidend beeinflussen, auch für Gesundheitsschäden, die durch Fehler des Tochterunternehmens verursacht wurden, haften können. Dennoch ist eine Anwendbarkeit der bestehenden Sorgfaltspflichten im deutschen Recht auf Tochterunternehmen in transnationalen Konstellationen derzeit gesetzlich nicht abgesichert. Vielmehr zeigen die Erfahrungen (in den Fällen Lahmeyer und Danzer der vergangenen zwei Jahre, dass die deutschen Justizbehörden einer progressiven Auslegung bestehender Sorgfaltspflichten alles andere als bereitwillig folgen. Ob und in welchem Umfang

rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten zur Kontrolle der Menschenrechtslage in Zulieferbetrieben bestehen, ist im Übrigen völlig unklar. Obwohl die Entscheidung des Landgerichts Dortmund im KiK-Fall auf einer Auslegung pakistanischen Rechts basiert, wird sie auch die künftige Rechtsauslegung in Deutschland und Europa beeinflussen. Letztlich braucht es aber eine eindeutige gesetzliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe, die sowohl für Betroffene wie auch für Unternehmen Rechtssicherheit schaffen kann.

b) Nicht hinreichend geschützte Rechtsgüter im Zivilrecht

Derzeit sind vor allem Gesundheit, Leben und Eigentum nach dem Zivilrecht geschützte Rechtsgüter. Sofern sich die Zerstörung von Lebensgrundlagen und damit einhergehende Vertreibungen oder unmenschliche Arbeitsbedingungen nicht unter eines dieser drei Rechtsgüter fassen lassen, gibt es keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche. Die Zerstörung traditioneller Lebensräume wie auch Wasserknappheit und Wasserverschmutzungen durch Plantagen können mit bestehenden rechtlichen Mitteln kaum erfasst werden, weil sie oft keine Eigentumsverletzung oder Gesundheitsschäden im rechtlichen Sinne darstellen. Sie haben deshalb aber nicht weniger gravierende Wirkung auf die Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Auch können Arbeiter_innen, die extrem viele Überstunden ohne angemessene Lohnzahlung und Urlaubsansprüche ableisten, sich auf keine Rechtsverletzung berufen, sofern sie nicht unmittelbare Gesundheitsschäden nachweisen können.

c) Keine Klagemöglichkeit für große Betroffenenruppen und hohes Kostenrisiko

In Deutschland ist es nicht möglich, für große Klägergruppen zusammen eine Klage einzureichen. Das bedeutet, dass jede geschädigte Person einzeln wegen einer Rechtsverletzung klagen muss, auch wenn viele hundert Menschen wegen des gleichen Sachverhalts ähnliche Schäden erlitten haben. Wenn diese Kläger nicht zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, bedeutet dies zum einen, dass Gerichtskosten für jede einzelne Person anfallen. Zum anderen sind Anwaltskanzleien logistisch und im Hinblick auf das finanzielle Risiko solcher Klagen nicht in der Lage, mehr als eine Handvoll von Kläger_innen zu vertreten. Es kann für bestimmte Gruppen von Betroffenen nicht vermittelbar

55 Saage-Maaß, Miriam, Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette. Wie weit reicht die Verantwortung deutscher Unternehmen?, in: Friedrich Ebert Stiftung, Internationale Politikanalysen, Berlin, 2011, S. 13-19; Grabosch, Robert, Rechtsschutz vor deutschen Zivilgerichten gegen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch transnationale Unternehmen, in: Nikol, Ralph/Bernhard, Thomas/Schniederjahn, Nina (Hrsg.), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht, Baden-Baden, 2013, S. 69 ff.

56 Die Nestlé-Strafanzeige bezieht sich auf Schweizer Strafrecht, welches jedoch dem deutschen sehr nahe ist.

57 ECCHR/Misereor, Sondernewsletter zur Strafanzeige gegen Nestlé im Fall des ermordeten kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero, Berlin 2012, S. 13-14; Saage-Maaß, Miriam, Die Menschenrechte: Postkoloniale Agenda oder Mittel der Emanzipation? Soziale Bewegungen und der Gebrauch strategischer Menschenrechtsklagen, in: Perspektiven des demokratischen Sozialismus. Zeitschrift für Gesellschaftsanalyse und Reformpolitik, Heft 2, 2013, S. 70-79.

58 Richtungweisend ist das britische Urteil *Chandler v Cape Plc.*

Der Fall Lahmeyer:

Bauen ohne Rücksicht auf Verluste

● Das deutsche Unternehmen Lahmeyer International GmbH hat Bauplanung, Bauüberwachung sowie die Kontrolle der Inbetriebnahme des Merowe-Staudamms im Norden des Sudan übernommen.⁵⁹ Lahmeyer begann den Bau des Staudamms, ohne dass – wie in internationalen Standards der Weltbank vorgesehen – die Umsiedlungspläne mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen ausgehandelt worden waren. Bis zur Inbetriebnahme der ersten Turbinen des Wasserkraftwerkes am Staudamm konnte die sudanesisische Regierung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen keine Einigung über deren Umsiedlung erzielen. Diese wurden vielmehr 2008 mit Fortschreiten des Bauprojekts unter der Federführung Lahmeyers buchstäblich aus ihren Dörfern geflutet. Zwischen 4.700 und 10.000 Familien sind von den Überflutungen betroffen: Häuser und Ernten wurden ebenso vernichtet wie Nutztiere und sonstiges Hab und Gut.⁶⁰ Mehrere Betroffene und einige ihrer Vertreter reichten zusammen mit dem ECCHR im Mai 2010 Strafanzeige gegen zwei Manager des Unternehmens bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein.⁶¹ Nachdem über fast fünf Jahre hinweg eine Vielzahl von Zeug_innen und Expert_innen gehört wurde, stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren im Frühjahr 2016 ein. Sie begründete diesen Schritt damit, dass die beschuldigten Lahmeyer-Mitarbeiter nur eine begrenzte Sorgfaltspflicht hatten, die die Gefahr der Überflutung von bewohnten Siedlungen durch den Staudambau nicht umfasst habe. So müssten die Lahmeyer-Mitarbeiter zwar sämtliche unmittelbar mit dem Bau des Staudammes einhergehenden Gefahren kontrollieren, aber nicht die vor- beziehungsweise nachgelagerten Risiken des Baus. Diese würden allein in den Verantwortungsbereich des sudanesischen Staates fallen. Diese enge Auslegung von Sorgfaltspflichten verdeutlicht den unmittelbaren Reformbedarf. Ein Unternehmen muss in Staaten wie dem Sudan, dessen Regierung der Internationale Strafgerichtshof Völkermord an der eigenen Bevölkerung vorwirft, eine über das übliche Maß hinausgehende Prüfung menschenrechtlicher Risi-

ken, die sich aus der Wirtschaftsaktivität ergeben können, vornehmen. Zwangsvertreibungen gehören bei Staudamm-Projekten zu den international anerkannt typischen Risiken, die alle Beteiligten zu



Foto: Askouri/ECCHR

● *Das durch den Merowe-Staudamm überschwemmte Dorf Kabna, Sudan*

verhindern haben. Die Manager_innen können sich nicht darauf zurückziehen, dass Umsiedlungsfragen eine allein staatliche Aufgabe sind.

In diesem Fall war eine zivilrechtliche Entschädigungsklage ausgeschlossen, da die Vertreter der sudanesischen Familien es ablehnten, Entschädigungsklagen gegen das deutsche Unternehmen einzureichen. Grund hierfür waren die fehlenden Kollektivklagemöglichkeiten im deutschen Zivilrecht: Die Vertreter sahen sich außer Stande, einige wenige Kläger_innen auszusuchen, ohne den inneren Zusammenhalt der betroffenen Gemeinschaft zu gefährden. Im Übrigen erschien es den Betroffenen wie den beteiligten Organisationen kaum möglich, das Kostenrisiko einer Entschädigungsklage für 4.700 Familien als Einzelkläger zu decken.

59 Lahmeyer International, Bauüberwachung und Vertragsmanagement beim Merowe Damm Projekt, Sudan, <http://www.lahmeyer.de/projekte/liste/article/bauueberwachung-und-vertragsmanagement-beim-merowe-damm-projekt-sudan.html>, letzter Zugriff: 17.10.2016.

60 Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Sudan, Sima Samar, UN Doc. A/HRC/11/14, June 2009 RN 43 f.

61 ECCHR, Fallbeschreibung. Der Fall Lahmeyer – Bauen ohne Rücksicht auf Verluste, Berlin, Stand: 21.10.2013.

sein, dass aus tausenden geschädigten Familien einige wenige herausgesucht werden, um zu klagen. Um eine Spaltung der Gemeinschaft zu verhindern, haben Betroffene bereits von zivilrechtlichen Klagen abgesehen, so beispielsweise im Lahmeyer-Fall.

Zivilrechtliche Entschädigungsklagen sind zudem mit erheblichen Kosten verbunden. Die Gerichts- und

Dies ist unbefriedigend, wie auch der Danzer-Fall zeigt. Selbst wenn einzelnen Managern des Unternehmens, die speziell für das Kongo-Geschäft des Unternehmens zuständig waren, eine eigene strafrechtliche Verantwortung zugesprochen werden kann, gehen diese individuellen Verfehlungen doch auf eine Unternehmenspolitik zurück und zeigen ein Versagen der Unternehmensorganisation

insgesamt. Dem Missstand, dass unternehmensinterne Strukturen zur Beteiligung des Mitarbeiters an Menschenrechtsverletzungen beigetragen haben, kann aber strafrechtlich nicht entsprechend Rechnung getragen werden, wenn das Unternehmen als solches nicht belangt werden kann. Im Übrigen hätte die Einführung des Unternehmensstrafrechts auch für die Justizbehörden eine wichtige Signalwirkung: Wenn der Gesetzgeber damit die Forderung verbinden würde, dass die Beteiligung von deutschen Wirtschaftsunternehmen an Straftaten im Ausland mit menschenrechtlichen Folgen mit



● Textilfabrik in Dhaka, Bangladesch

Foto: Clean Clothes Campaign

Verfahrenskosten müssen von außereuropäischen Klägern_innen bereits mit Einreichung einer zivilrechtlichen Klage im vollen Umfang hinterlegt werden. Zwar schließt die Prozesskostenhilfe ausländische Klageparteien nicht grundsätzlich aus; es besteht aber dennoch das Risiko, bei negativem Ausgang der Klage die Kosten des Gegners auferlegt zu bekommen. So beläuft sich das Prozesskostenrisiko bei Klagen auf Schadensersatz in Höhe von € 10.000 in etwa auf € 4.000 in der ersten Instanz und auf gut € 5.000 in der zweiten Instanz.⁶² Dies mag für zwei bis fünf Kläger_innen und die sie unterstützenden Organisationen und Anwälte_innen ein finanzierbares Risiko sein. Jedoch für mehrere hundert oder gar tausend Betroffene sind solche Verfahren – wie im Lahmeyer-Fall – kaum zu finanzieren, wenn die einzelnen Klagen nicht zusammengefasst und die Kosten reduziert werden können.⁶³

d) Kein Unternehmensstrafrecht

In Deutschland sind Unternehmen als solche nicht strafbar und können allenfalls für bestimmte Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeldverfahren belegt werden.

Nachdruck und Ernsthaftigkeit auch in Deutschland verfolgt werden müssen. Schleppende Ermittlungsverfahren wie im Danzer-Fall könnten so beschleunigt werden.

Deutschland nimmt inzwischen in der Frage des Unternehmensstrafrechts eine isolierte Stellung ein. Dies betrifft die Gesetzeslage ebenso wie den Schwerpunkt der Diskussion auf dogmatischen, nicht pragmatischen Erwägungen. Dabei gibt es Empfehlungen des Europarates sowie rechtsdogmatische Vorarbeiten, die eine Unternehmensstrafbarkeit befürworten. Verschiedene europäische Staaten haben in den letzten Jahren die Unternehmensstrafbarkeit eingeführt, unter ihnen Spanien (2010), Österreich (2005) und die Schweiz (2003).⁶⁴

62 Vgl. Gerichtskostengesetz (GKG) und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

63 So würde bei 500 Einzelklägern, die jeweils einen Schaden von € 10.000 geltend machen, insgesamt ein Prozesskostenrisiko von ca. € 2.000.000 entstehen. Wenn diese 500 Einzelkläger lediglich in einer Klage insgesamt € 5.000.000 Schadensersatz geltend machen würden, beliefe sich das Prozesskostenrisiko auf ca. € 160.000.

64 Unternehmensstrafbarkeit gibt es in folgenden EU-Ländern: Belgien (1999), Dänemark (1996), England (common law), Finnland (1995), Frankreich (1992), Niederlande (1976), Norwegen, Österreich (2005), Polen (2003), Schweiz (2003), Spanien (2010).

Gesetzesreformen – Empfehlungen für die Politik

● Die oben aufgeführten tatsächlichen Schwierigkeiten, insbesondere die politischen Rahmenbedingungen, die örtliche Sicherheitslage für Menschenrechtsverteidiger_innen sowie die begrenzten Kapazitäten von Betroffenenorganisationen können nicht durch Gesetzesreformen in Deutschland behoben werden. Dennoch kann die deutsche Bundesregierung ihren extraterritorialen Staatenpflichten nachkommen und den UN-Leitprinzipien entsprechend auch in transnationalen Konstellationen denjenigen, deren Menschenrechte durch deutsche Unternehmen verletzt wurden, effektive Rechtsmittel bereitstellen.⁶⁵

1. Gesetzliche Regelung von Umfang und Inhalt unternehmerischer Sorgfalt

Der deutsche Gesetzgeber sollte die in den UN-Leitprinzipien beschriebene Sorgfaltspflicht gesetzlich festschreiben. Es gibt bereits zwei konkrete Vorschläge, wie eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im deutschen Recht verankert werden könnte. So schlagen Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann⁶⁶ vor, ein öffentlich-rechtliches Gesetz einzuführen mit Verfahrensanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt, die Unternehmen in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit einhalten sollten. Ausgangspunkt des Regelungskonzeptes ist die menschenrechtsbezogene Risikoanalyse sowie daran anschließende Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Angemessenheit der Maßnahmen richtet sich nach gesetzlich festgelegten Kriterien wie der typischerweise zu erwartenden Schwere möglicher Menschenrechtsverletzungen, der Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrages sowie der Größe des Unternehmens. Für eine weitere Konkretisierung werden ergänzende sektorspezifische Regelungen in entsprechenden Rechtsverordnungen vorgeschlagen. Die Vorgaben des Gesetzes werden durch staatliche Behörden überwacht und mit verwaltungs-, vollstreckungs- bzw. ordnungsrechtlichen Instrumenten durchgesetzt. Konkret besteht die Möglichkeit der Verhängung eines öffentlich-rechtlichen Bußgeldes und der Koppelung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht an das Instrument der Außenwirtschaftsförderung, der

öffentlichen Beschaffung sowie der Subventions- und Beihilfenvergabe.

Darüber hinaus sind nach dem Gutachten auch Ersatzansprüche von Geschädigten durch einen Verweis auf die zivilrechtliche Haftung möglich. Eine Haftung kann und sollte es aber auch danach nur für Schäden geben, die für das Unternehmen erkennbar und mit zumutbaren Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wären. Dies wird sich in aller Regel auf Risiken bei Konzerntöchtern und wesentlichen Vertragspartnern beschränken.

Robert Grabosch und Christian Scheper schlagen in ihrer Studie „Die Menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen“ hingegen eine zivilrechtliche Regelung vor, in der Mindestanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt konkret aufgeführt sind.⁶⁷ Bei Nichteinhaltung wird vermutet, dass das Unternehmen den Schaden schuldhaft verursacht hat und es muss sich entlasten.

Darüber hinaus sind Ergänzungen der Sorgfaltspflichten eines Geschäftsführers sowohl im Aktienrecht als auch im Ordnungswidrigkeitenrecht denkbar. In Frankreich wurde im Februar 2017 ein Gesetz verabschiedet, wonach große französische Unternehmen verpflichtet werden, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und zu verhindern, dass sich diese Risiken realisieren. Dabei sind auch Risiken bei Subunternehmen und Zulieferbetrieben einzubeziehen. Sie müssen zu diesem Zweck einen Sorgfaltsplan erstellen, Versäumnisse können mit Bußgeldern bis zu 30 Millionen Euro geahndet

65 Zu extraterritorialen Staatenpflichten vgl.: Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights; Skogly, Sigrun, *Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation*, 2006; von Bernstorff, Jochen, *Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility: Wie weit geht die menschenrechtliche Verantwortung des Staates für das Verhalten eigener Unternehmen im Ausland?*, in: *Archiv des Völkerrechts* 49/2011, S. 34-63.

66 Klinger Remo/Krajewski, Markus/Krebs, David/Hartmann, Constantine: *Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht*, Berlin 2016.

67 Grabosch, Robert/Scheper, Christian, *Die Menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Politische und rechtliche Gestaltungsansätze*, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Berlin, 2015.

werden. Sorgfaltsverstöße können auch zu einer Haftung gegenüber Betroffenen führen.

Der deutsche Aktionsplan beschränkt sich bedauerlicherweise auf Empfehlungen an die Unternehmen zur freiwilligen Umsetzung ihrer Sorgfaltpflicht. Zeigt die vorgesehene Überprüfung der Umsetzung, dass nur wenige Unternehmen dieser Aufforderung nachkommen, sieht der Aktionsplan die Prüfung einer gesetzlichen Regelung vor. Die Bundesregierung sollte die geplante Überprüfung der unternehmensinternen Sorgfaltsprozesse von einem unabhängigen Institut in der erforderlichen Tiefe durchführen lassen. Die Darlegung, warum Sorgfaltsverfahren nicht eingeführt wurden, darf nicht wie bislang vorgesehen als Erfüllung der Sorgfaltsanforderungen gelten. Parallel sollte die Bundesregierung an der Entwicklung gesetzlicher Anforderungen arbeiten und diese zügig auf den Weg bringen.

2. Vereinbarkeit mit der Rom II-Verordnung

Bei jeder Reform des deutschen Rechtes ist darauf zu achten, dass das neue Recht auch auf transnationale Konstellationen anwendbar ist. Denn seit Anfang 2009 ist die EU-Verordnung No. 864/2007 (Rom II) in Kraft und regelt, dass bei transnationalen zivilrechtlichen Entschädigungsansprüchen nach dem Deliktrecht regelmäßig das Recht des Staates anwendbar ist, in dem die Rechtsverletzung aufgetreten ist. In den hier thematisierten Fällen bedeutet dies, dass auf zivilrechtliche Schadensersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland in der Regel das ausländische Recht angewendet werden würde und nicht deutsches Recht. Eine gesetzliche Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte müsste so ausgearbeitet sein, dass sie nach den Ausnahmen der Rom II-Verordnung anwendbar ist, beispielsweise ausgestaltet als Eingriffsnorm iSd Art. 16 Rom II.⁶⁸ So würde es Kläger_innen ermöglichen, sich auf deutsche Gesetze zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen zu berufen, auch wenn der geltend gemachte Anspruch grundsätzlich auf ausländischem Recht beruht. Die eben beschriebenen Reformvorschläge berücksichtigen dies jeweils und empfehlen daher entsprechende Formulierungen.

3. Einführung von Beweiserleichterungen

Für die Betroffenen von Unternehmensunrecht sind die komplexen organisatorischen wie technischen Vorgänge und Entscheidungsprozesse innerhalb eines Unterneh-

mens schwer zu rekonstruieren und zu beweisen. Da es im deutschen Recht keine umfangreichen Beweisverfahren wie in anderen europäischen Rechtsordnungen oder im US-amerikanischen Rechtssystem gibt, müssten bestehende Beweiserleichterungen und Beweislastumkehrungen auf Verstöße gegen die menschenrechtliche Sorgfalt umfänglich anwendbar sein. Entsprechend müsste die Regelung der gesetzlichen Sorgfaltpflicht auch als gesetzliche Vermutung mit Entlastungsmöglichkeit für das Unternehmen formuliert werden.

4. Einführung von Gruppenklagen

Die Verletzung von Menschenrechten kommt in der Regel nicht im Einzelfall vor, oft wird eine Vielzahl von Individuen beeinträchtigt. Deswegen empfahl die EU-Kommission im Juni 2013 den Mitgliedstaaten die Einführung kollektiver Rechtsschutzverfahren, um einen effektiven Zugang zu Recht zu gewährleisten (COM (2013) 401 und (2013/396/EU)). Das Justizministerium sollte daher die Notwendigkeit kollektiver Klagemöglichkeiten anerkennen und den Anwendungsbereich der geplanten Musterfeststellungsklage auf „Menschenrechtsklagen“ ausweiten. Es müssten Fallkonstellationen erfasst sein, in denen deutsche Unternehmen direkt oder indirekt an der Schädigung einer Vielzahl von Individuen beteiligt sind. Für diese Fallkonstellationen müsste zusätzlich die Möglichkeit kollektiver Leistungsklagen eingeführt werden. Zudem sollte es für Menschenrechtsorganisationen ein Verbandsklagerecht geben.

5. Unternehmensstrafrecht und spezialisierte Staatsanwaltschaften

Es sollte die Unternehmensstrafbarkeit eingeführt werden. Nur so können unternehmensinterne Strukturen adäquat erfasst und sanktioniert werden, die zur Beteiligung einzelner Mitarbeiter_innen an Menschenrechtsverletzungen beitragen. Zudem ist die Signalwirkung einer Einführung des Unternehmensstrafrechts für die Justizbehörden wichtig: Wenn der Gesetzgeber damit die Forderung verbinden würde, dass die Beteiligung von deutschen Wirtschaftsunternehmen an Straftaten im Ausland mit menschenrechtlichen Folgen mit Nachdruck und Ernsthaftigkeit auch in Deutschland verfolgt werden müssen.

Hilfsweise sollten die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)

⁶⁸ z.B. Art. 16 oder 17 der Rom II-Verordnung.

für Unternehmen, deren Mitarbeiter_innen Straftaten zugunsten des Unternehmens begehen, erweitert werden. Beispielsweise könnten Verweise und Warnungen, ein Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Schadensersatzzahlungen, die Veröffentlichung der Entscheidung über den Verstoß gegen das OWiG und Tätigkeitsbeschränkungen sowie als ultima ratio die Auflösung der juristischen Person in den Sanktionskatalog aufgenommen werden. Außerdem sollte eine Möglichkeit für Betroffene geschaffen werden, solche Ordnungswidrigkeitsverfahren in Gang zu setzen. Denkbar wäre weiterhin eine Erweiterung der Verfahrensöffentlichkeit auch im Vorfeld der Verhängung des Bußgeldes, etwa durch öffentliche Anhörung des Unternehmens (bislang muss dem Unternehmen nur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, § 55 OWiG).

Im Übrigen ist es unbedingt notwendig, spezialisierte Staatsanwaltschaften zu schaffen. So wäre es naheliegend, bereits mit Wirtschaftskriminalität befasste Abteilungen für die Behandlung von Fällen, in denen Unternehmen und Manager in Menschenrechtsverletzungen fortzubilden und mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten.

Impressum

Autorin:

Dr. Miriam Saage-Maaß
European Center for Constitutional
and Human Rights e.V. (ECCHR)

Herausgeber:

European Center for Constitutional
and Human Rights e.V. (ECCHR)
Wolfgang Kaleck (ViSdP)
Zossener Straße 55-58, Aufgang D
10961 Berlin

Brot für die Welt –
Evangelischer Entwicklungsdienst
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
Mozartstraße 9
52064 Aachen

Die Autorin dankt Elizabeth Jimenez, Audrey Mocle und Moritz Neugebauer für die Unterstützung bei der Auswertung der Workshops sowie Anna von Gall, Sarah Lincoln, Annelen Micus, Armin Paasch, Carolijn Terwindt und Judith Hackmack für die kritische Kommentierung des Textes. Herzlichen Dank auch an Albert Koncsek und Anabel Bermejo für die redaktionelle Bearbeitung des Textes.

Erscheinungsdatum der zweiten Auflage: März 2017

Grafische Gestaltung:

VISUELL Büro für visuelle Kommunikation
www.visuell.ac

Klimaneutral gedruckt
auf 100% Recyclingpapier
(Balance pure Offset White)





Brot
für die Welt

MISEREOR
IHR HILFSWERK